


**66. Sitzung, Montag, 2. September 1996, 8.15 Uhr**

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

**Verhandlungsgegenstände**

1. Mitteilungen ..... Seite 4675
  - Zuweisung von Vorlagen..... Seite 4675
  - Wahl von Spezialkommissionen zu den  
Vorlagen 3509, 3511, 3512/3513 und 3516..... Seite 4676
  - Strafanzeige des Büros vom 12.10.1995 gegen  
Unbekannt betreffend Amtsgeheimnisverletzung ..... Seite 4678
  - Antworten auf Anfragen  
KR-Nr. 168/1996, Bezahlung von Wohnraum  
durch den Sozialdienst der Justizdirektion ..... Seite 4678  
KR-Nr. 169/1996, Förderung des Kulturplatzes  
Zürich als Bildungsstätte der Opernkunst ..... Seite 4681  
KR-Nr. 182/1996, Tierkadaver-Entsorgung  
im Kanton Zürich ..... Seite 4684
  - Werbespot betreffend gesellschaftlichem Anlass ..... Seite 4686
2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und  
geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996)  
3405 a ..... Seite 4686

**Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

**1. Mitteilungen**
**Zuweisung von Vorlagen**

Vorlage 3517, Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einzelinitiative KR-Nr. 412/1994 betreffend Ergänzung des kommenden Verfassungsartikels in Sachen Drogenpolitik

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Vorlage 3518, Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Behördeninitiative des Gemeinderates von Zürich betreffend Änderung des Wahlgesetzes (Job-sharing)

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

### ***Wahl von Spezialkommissionen***

Vorlage 3509, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 betreffend Beschluss des Kantonsrates über den Neubau einer Toilettenentleerungsanlage auf dem Flughafen Zürich

1. Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil), Präsident
  2. Abplanalp Peter (SVP, Oetwil a.S.)
  3. Berset René (CVP, Bülach)
  4. Chanson Robert, Dr., (FDP, Zürich)
  5. Frutig Susanne (SP, Dielsdorf)
  6. Götsch Neukom Regula (SP, Kloten)
  7. Günthardt Kaspar (Grüne, Dällikon)
  8. Jeker Rudolf, Dr., (FDP, Regensdorf)
  9. Jucker Johann (SVP, Neerach)
  10. Kunz Helen (LdU, Opfikon)
  11. Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf)
  12. Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen)
  13. Peter Werner (SVP, Bülach)
  14. Sägesser Rolf (FDP, Greifensee)
  15. Weisshaupt Niedermann Crista D. (SP, Uster)
- Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Vorlage 3511, Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 1996 betreffend Gesetz über Anpassung kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

1. Vogel Josef (SP, Zürich), Präsident
2. Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf)
3. Aeschbacher Rudolf, Dr., (EVP, Zürich)
4. Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich)

5. Berset René (CVP, Bülach)
  6. Briner Lukas, Dr., (FDP, Uster)
  7. Egloff Hans (SVP, Aesch)
  8. Förtsch Peter (Grüne, Zürich)
  9. Hess Felix (SVP, Mönchaltorf)
  10. Hollenstein Erich (LdU, Zürich)
  11. Kohler Trudi (SP, Pfäffikon)
  12. Peyer Jürg, Dr., (FDP, Zürich)
  13. Speerli Stöckli Madeleine (SP, Horgen)
  14. Weber Doris, Dr., (FDP, Zürich)
  15. Weisshaupt Niedermann Crista D. (SP, Uster)
- Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstr. 35, 8320 Fehraltorf

Vorlagen 3512 und 3513, Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 10. Juni 1996 zu den Postulaten KR-Nrn. 140/1993 und 157/1993 betreffend Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit und betreffend Optimierung der Weiterbildungskurse für Arbeitslose

1. Volland Bettina (SP, Zürich), Präsidentin
  2. Arnet Esther (SP, Dietikon)
  3. Badertscher Hans (SVP, Seuzach)
  4. Bagginstos Toni (Grüne, Erlenbach)
  5. Baumgartner Michel (FDP, Rafz)
  6. Bolleter-Malcolm Nancy (EVP, Seuzach)
  7. Cavegn Reto (FDP, Zürich)
  8. Germann Willy (CVP, Winterthur)
  9. Haderer Willy (SVP, Unterengstringen)
  10. Heitz Hans-Jacob (FDP, Winterthur)
  11. Krebs Kurt (SVP, Zürich)
  12. Mägli Ueli, Dr., (SP, Zürich)
  13. Rusca Speck Susanna (SP, Zürich)
  14. Schaller Anton (LdU, Zürich)
  15. Schneebeil Hanspeter (FDP, Zürich)
- Sekretärin: Driscoll Susanne, Untere Heslibachstr. 16A, 8700 Küsnacht

Vorlage 3516, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 1996 zum Postulat KR-Nr. 174/1993 betreffend Massnahmen gegen den Fluglärm

1. Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen), Präsident
  2. Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich)
  3. Berset René (CVP, Bülach)
  4. Chanson Robert, Dr., (FDP, Zürich)
  5. Förtsch Peter (Grüne, Zürich)
  6. Frutig Susanne (SP, Dielsdorf)
  7. Götsch Neukomm Regula (SP, Kloten)
  8. Jeker Rudolf, Dr., (FDP, Regensdorf)
  9. Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich)
  10. Marti Peter (SVP, Winterthur)
  11. Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf)
  12. Reinhard Peter (EVP, Kloten)
  13. Rutschmann Hans (SVP, Rafz)
  14. Sägesser Rolf (FDP, Greifensee)
  15. Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil)
- Sekretär: Weber Heinrich, Ridlistr. 5, 6375 Beckenried

***Strafanzeige des Ratsbüros vom 12. Oktober 1995 gegen Unbekannt betreffend Amtsgeheimnisverletzung***

Ratspräsidentin Esther Holm: Ausgangspunkt war ein Bericht in der Sonntagszeitung vom 13. August 1995, in dem auf ein nicht öffentliches Protokoll der Geschäftsprüfungskommission Bezug genommen wurde. Es stellte sich die Frage, ob jemand dieses GPK-Protokoll herausgegeben oder entsprechende Informationen verraten habe.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1995 erstattete daher das Ratsbüro bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen Unbekannt, wegen Amtsgeheimnisverletzung.

Mit Verfügung vom 24. Juni 1996 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich die Untersuchung definitiv eingestellt, da niemandem eine Amtsgeheimnisverletzung nachgewiesen werden konnte.

Die Einstellungsverfügung liegt im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder und die Medienvertreter auf.

***Antworten auf Anfragen***

*Bezahlung von Wohnraum durch den Sozialdienst der Justizdirektion, KR-Nr. 168/1996*

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich leidet der Stadtzürcher Kreis 4 massiv unter den Auswüchsen des Sexgewerbes und des Drogenhandels. Die Auswirkungen reichen von der Verschmutzung durch Fixerutensilien bis zu Belästigungen und Drohungen durch Drogenhändlerinnen und Drogenhändler.

Die Polizeikräfte unternehmen alles, damit der Kreis 4 nicht ganz in die Hände von kriminellen Elementen fällt. Es ist deshalb schwer verständlich, wieso der Sozialdienst der Justizdirektion im Kreis 4 mit Steuergeldern Wohnraum für gewalttätige, vorbestrafte Drogenhändler finanziert.

Dem Vernehmen nach hat der Hauseigentümer des Hauses Rolandstrasse 15 auf Referenz des Sozialdienstes der Justizdirektion den Mieter Samuel S. aufgenommen. Der Sozialdienst hat dem Hauseigentümer mitgeteilt, dass es sich um einen «Alkoholiker» handle und dieser somit keine unmittelbare Belastung bezüglich Drogenhandel weder für seine Liegenschaft noch für die Umgebung darstelle. Der Mietvertrag wurde zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter direkt abgeschlossen. Die Miete wird jedoch direkt vom Sozialdienst an den Hauseigentümer überwiesen.

Nach kurzer Zeit stellt sich heraus, dass in der Wohnung des genannten Mieters ein reger Drogenhandel entstanden war. Es herrschte ein stetes Kommen und Gehen von Rauschgiftsüchtigen. Die Wohnung war zu einem eigentlichen Fixerstübli mutiert. Anlässlich einer Razzia durch die Polizei wurde der Mieter auch verhaftet. Bereits nach einigen Tagen konnte er aber wieder in seine Wohnung an der Rolandstrasse 15 zurückkehren. Aufgrund der unhaltbaren Vorkommnisse und aufgrund des Druckes seitens der Anwohner hat der Hauseigentümer dem Mieter fristlos gekündigt. Allerdings ist dieser Fall nun pendent beim Bezirksgericht Zürich, so dass Samuel S. die Wohnung weiterhin auf Kosten der Steuerzahler bewohnen und für den Drogenhandel missbrauchen kann, sofern nicht andere Massnahmen durch den Vermieter oder die Behörden getroffen werden.

Die Anwohner und Gewerbetreibenden, welche unter den unhaltbaren Zuständen leiden, fragen sich, wie der Sozialdienst dazu kommt, solche Personen im Kreis 4 einzuquartieren. Diese falsch verstandene Sozialhilfe trägt dazu bei, den Kreis 4 auf institutionellem Wege definitiv zum Ghetto verkommen zu lassen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für wie viele Personen bezahlte der Sozialdienst der Justizdirektion im Jahre 1995 die Wohnungen, und wie hoch waren die Kosten dafür?
2. Wie viele Wohnungen davon liegen in den Kreisen 4 und 5, wie viele in der ganzen Stadt Zürich und wie viele im Kanton?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung, dass in den Stadtkreisen 4 und 5 angesichts der dortigen Situation keine Mietverhältnisse mehr durch den Sozialdienst der Justizdirektion getätigt werden?
4. In Anbetracht der «WiF!»-Projekte muss die Frage gestellt werden, welches überhaupt das Ziel dieser bezahlten Wohnverhältnisse ist und wer das Erreichen dieser Ziele kontrolliert. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Übernahme der Kosten für solche Wohnverhältnisse durch den Kanton?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Der Sozialdienst der Justizdirektion vermittelt im Rahmen seiner Obliegenheiten Unterkunftsmöglichkeiten für seine Klientinnen und Klienten. Der Sozialdienst schliesst jedoch nicht im eigenen Namen Mietverträge ab, sondern die Verträge werden einzig zwischen den Vermietern und den Klientinnen und Klienten abgeschlossen. Diese – und nicht der Sozialdienst – sind denn auch gegenüber einem Vermieter aus dem Vertragsverhältnis verantwortlich. Der Sozialdienst finanziert denn auch für keine seiner Klientinnen bzw. keinen seiner Klienten Wohnmöglichkeiten. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen 1-3 erübrigt sich somit. Für die Mietkosten haben die Klientinnen und Klienten auf jeden Fall selbst aufzukommen. Entweder bezahlen sie ihre Mietzinse mit ihrem Arbeitslohn oder müssen sie aus den von ihnen bezogenen Fürsorgeleistungen oder anderen Unterstützungsleistungen, wie z.B. der Invalidenversicherung, begleichen. Der Sozialdienst übernimmt lediglich für einzelne Klientinnen oder Klienten die Finanzverwaltung; das heisst, er regelt den Zahlungsverkehr und führt - wo nötig - eine Schuldensanierung durch. Im Rahmen dieser Finanzverwaltung bezieht der Sozialdienst allfällige Unterstützungsleistungen

seitens der Invalidenversicherung, der Fürsorge oder anderer Stellen und begleicht damit die für eine Klientin oder einen Klienten anstehenden Verpflichtungen, worunter auch der Mietzins gehört.

Den Klientinnen und Klienten mit Schweizer Bürgerrecht oder mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz steht es – solange es sich nicht um Strafgefangene handelt – frei, wo sie sich niederlassen möchten. Aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten sind diese Personen darauf angewiesen, möglichst günstige Unterkünfte beziehen zu können, was im übrigen auch im Interesse der sie allenfalls unterstützenden Fürsorgebehörden und somit des Gemeinwesens ist. Angesichts der Lebenssituation der Klientinnen und Klienten (deliktische Vergangenheit, evtl. Drogenproblematik, evtl. Arbeitslosigkeit und Fürsorgeabhängigkeit) sind aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen und Mietzinssituationen in den einzelnen Stadtkreisen wie auch zwischen Stadt und Land die Chancen, eine günstige Unterkunftsmöglichkeit zu finden, ebenfalls sehr unterschiedlich.

B. Zu dem in der Anfrage geschilderten konkreten Fall sind folgende Bemerkungen und insbesondere Präzisierungen anzubringen:

Aufgrund der Vermittlung des Sozialdienstes konnte am 22. Februar 1996 ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und S. über ein Appartement an der Rolandstrasse 15 in Zürich abgeschlossen werden. Aufgrund dieses Vertrages war einzig S. gegenüber dem Vermieter in der Pflicht. Bei Abschluss des Mietvertrages war dem Vermieter bekannt, dass S. nicht nur Alkoholprobleme, sondern auch Drogenprobleme hatte. Dies geht aus einer handschriftlichen Ergänzung des Vertrages unter dem Titel «Besondere Vereinbarungen» hervor. Der Sozialdienst hat im Rahmen seiner Betreuung von S. die Verwaltung der fürsorgerechtlichen Unterstützungsleistungen, welche durch die Stadt Zürich ausgerichtet werden, übernommen und dabei auch die Weiterleitung der Mietzinse an den Vermieter veranlasst. Nachdem S. zusehends Probleme mit seiner Drogensucht bekam, kündigte ihm der Vermieter das Appartement auf Ende Mai 1996. S. hatte das Appartement termingerecht verlassen und war somit zum Zeitpunkt der Anfrageeinreichung nicht mehr an der Rolandstrasse 15 wohnhaft. Dies geht aus der vorhandenen Korrespondenz des Vermieters mit dem Sozialdienst klar hervor.

C. Das Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend mit eigenen Mitteln aufkommen kann, hat gemäss Sozialhilfegesetz Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum, welches auch den Mietzins mit einschliesst, gewährleisten. Der Verzicht auf diese Unterstützung würde für viele Obdachlosigkeit bedeuten. Daran und an deren – insbesondere auch finanziellen – Folgen kann der Staat nicht interessiert sein. Vielmehr gilt es im Interesse aller, die Integration bzw. die Reintegration sogenannt schwächerer Mitglieder der Gesellschaft sicherzustellen; die Sicherstellung einer Wohnmöglichkeit leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.

*Förderung des Kulturplatzes Zürich als Bildungsstätte der Opernkunst, KR-Nr. 169/1996*

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich) hat am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

1. Ist es für den Regierungsrat aus wirtschaftlicher und standortwettbewerblicher Sicht wünschenswert, den Kulturplatz Zürich als Ausbildungsstätte für die Opernkunst zu fördern?
2. Anerkennt der Regierungsrat, dass in Zürich grosse Lücken bezüglich der umfassenden Operausbildung bestehen und entgegen des international guten Rufs des Zürcher Opernhauses die Zürcher Operausbildung bis anhin kein gleichwertig anerkanntes hohes Niveau erreicht hat?
3. Welche Massnahmen wäre der Regierungsrat bereit mitzutragen, um Zürich zu einer international anerkannten Ausbildungsstätte der Opernkunst zu verhelfen?

Die schriftliche Begründung wurde wie folgt abgegeben:

Der Kanton Zürich unterhält ein international hochangesehenes Opernhaus mit einem überdurchschnittlichen Kulturniveau. Demgegenüber hat der Kulturplatz Zürich keinen vergleichbaren Ruf bezüglich der Ausbildung in der Opernkunst. Um den Ruf Zürichs als Opernstätte auch in Zukunft beibehalten zu können, muss die Operausbildung öffentlich gefördert werden beziehungsweise auf ein international anerkanntes Niveau angehoben werden. Schweizer Sängerinnen und Sänger müssen ihre Ausbildungsstätten heute im Ausland suchen, um an den



grossen Häusern weltweit eine Chance für eine Weiterentwicklung zu erhalten.

Das Opernstudio Zürich hat bis anhin den Anschluss an die Spitze der internationalen Ausbildungsschmieden nicht erlangt. Ebenso wird beim Opernstudio die Förderung von einheimischen Talenten nicht berücksichtigt, was die Statistik der Aufnahmen von Schweizer Studentinnen und Studenten der letzten Jahre unterstreicht. Die alleinige Ausbildung an einem Musikkonservatorium genügt dem heutigen Standard in der Opernwelt nicht mehr. Andere Opernschulen werden im Kanton Zürich bis anhin nicht gefördert.

Die Kultur und insbesondere die Oper hat Zürich weltweit einen besonderen Ruf gebracht und wurde zu einem nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor. Es liegt daher auf der Hand, um diesen Ruf auch für die Zukunft zu sichern und um die daraus entstandenen Standortvorteile weiter zu nutzen, Zürich auch als eine international anerkannte Ausbildungsstätte für Opernkunst zu fördern.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

1. Es ist in erster Linie aus kulturpolitischer, aber auch aus wirtschaftlicher und standortwettbewerblicher Sicht wünschenswert, dass der international ausgezeichnete Ruf des Opernhauses Zürich bewahrt und die entsprechenden Nachwuchskräfte optimal ausgebildet werden.
2. An verschiedenen Schweizer Konservatorien bestehen gute Möglichkeiten, begabte junge Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sowie Sängerinnen und Sänger zur Konzertreife auszubilden. Das Gesangsdiplom des Konservatoriums Zürich kann mit der Spezialisierung «Oper» abgeschlossen werden, das ein Anfänger-Engagement an kleineren Bühnen ermöglicht. Das Konservatorium sieht diese Ausbildung primär als Vorstufe zu einer spezifischeren, praxisbezogenen Weiterbildung, sei es am Opernstudio Zürich oder an ausländischen Opernschulen. Für die Spezialisierung im Opernfach gibt es seit zwanzig Jahren einen Opernkurs am Konservatorium Zürich, der von einem anerkannten Opernregisseur und -pädagogen geleitet wird. In diesem Zürcher Opernkurs werden musikalischer und szenischer Unterricht in den Bereichen Oper, Operette und Musical sowie Korrepetition angeboten. Die Absolventinnen und Absolventen treten mit ihren Abschlussarbei-

ten regelmässig öffentlich auf. 1992 wurde von den Opernstudios und -klassen der Konservatorien Basel, Bern, Biel, Genf und Zürich die Stiftung Junge Schweizer Oper gegründet, die in Zusammenarbeit mit dem Neuen Städtebundtheater und der Orchestergesellschaft Biel eine praxisnahe Nachdiplomausbildung ermöglicht, die sich als Vorbereitung auf Engagements an in- und ausländischen Opernbühnen bewährt. Das Internationale Opernstudio Zürich geniesst denselben guten Ruf wie das Opernhaus, in das es integriert ist. Seine Studienplätze mit enger Verbindung zur Bühne sind international sehr gesucht, und zwei Drittel der diesjährigen Absolventinnen und Absolventen sind bereits an in- und ausländische Opernhäuser engagiert worden. Verschiedene sehr gute junge Ensemblemitglieder des Zürcher Opernhauses beweisen die Ausbildungsqualität des Internationalen Opernstudios.

3. Wettbewerb und Beschäftigungsmöglichkeiten im Opernbereich sind stark international geprägt, die qualifizierten Lehrkräfte und Studierenden nicht allzu zahlreich. Es ist deshalb richtig, schweizerische Ausbildungsstätten auch begabten ausländischen Interessentinnen und Interessenten zu öffnen und Schweizer Sängerinnen und Sängern, welche die schwierigen Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, nötigenfalls durch Stipendien die Weiterbildung an ausländischen Institutionen zu ermöglichen. Unter den heutigen finanziellen Rahmenbedingungen muss der Regierungsrat seine Kräfte darauf konzentrieren, die bestehenden Zürcher Angebote an den subventionierten Konservatorien und am Opernhaus Zürich aufrechtzuerhalten und begabte Nachwuchskräfte bei Weiterbildungen im In- und Ausland durch Stipendien zu fördern.

#### *Tierkadaver-Entsorgung im Kanton Zürich, KR-Nr. 182/1996*

Werner S c h w e n d i m a n n (SVP, Oberstammheim) und Hansjörg S c h m i d (SVP, Dinhard) haben am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Weiterverwendung von Schlachtabfällen und insbesondere von Tierkadavern ist in den letzten Wochen unter Beschuss geraten. In den Medien sorgten verschiedene Bilder für Aufregung. Auch im Kanton Zürich fallen täglich grosse Mengen an.

In bezug auf die Entsorgung im Kanton Zürich stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat mit dem heutigen Entsorgungssystem zufrieden, oder drängen sich nach seiner Meinung, aufgrund der BSE-Diskussion, Änderungen auf? Wenn ja, welche?
2. Wie, wo und durch wen werden Schlachtabfälle und Tierkadaver aus dem Kanton Zürich entsorgt? Ist der Kanton Zürich finanziell oder vertraglich einem oder mehreren Abnehmern verpflichtet?
3. Wären diese Abnehmer auch in der Lage, andere Entsorgungskonzepte zu bewältigen, und mit welchen Konsequenzen (auch finanzielle) wäre zu rechnen?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

In Zusammenhang mit den Medienberichten über die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) wurde dieses Frühjahr die Praxis der Entsorgung der tierischen Abfälle in der Schweiz von der Öffentlichkeit breit diskutiert. Insbesondere die Wiederverwertung von Tierkörpern (Heimtiere und Nutztiere) als Tierfutter geriet unter Beschuss, obwohl das Vorgehen aus hygienischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Der Bundesrat hat deshalb am 17. April 1996 die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3. Februar 1993 (VETA) geändert. Mit Wirkung auf den 1. Mai 1996 wurde die Vorschrift eingeführt, dass Tierkörper (direkt oder indirekt nach Vorbehandlung) zu verbrennen sind. Ausnahmen bilden nur wenige Tierkörper ohne Anzeichen für ansteckende Krankheiten, die an Fleischfresser im Zoo oder in Hundezuchten verfüttert werden dürfen.

Die VETA legt fest, dass gewerbliche Betriebe die anfallenden tierischen Abfälle ordnungskonform selber entsorgen müssen. Der Kanton ist nur für die Entsorgung derjenigen tierischen Abfälle verantwortlich, die nicht vom Inhaber selber entsorgt werden können. Dies sind vorwiegend Tierkörper sowie neu seit dem 1. Mai 1996 Köpfe, Augen und Rückenmark von Kühen, die als zusätzliche Sicherheitsmassnahme wegen BSE zu verbrennen sind. Dazu kommen Kleinstmengen von Fleischabfällen, für die der Inhaber keine Abnehmer findet. Insgesamt handelt es sich um ca. 5-10% der gesamthaft anfallenden Tonnage. Schlachthöfe und Fleischverarbeitungsbetriebe verfügen über langfristige Abnahmeverträge mit Firmen, die entweder Fleischmehl (und/oder Knochenmehl) produzieren oder Flüssigfutter für Schweine

herstellen. Der Kanton Zürich hat 1993 einen Vertrag mit der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG (TMF) in Bazenheid abgeschlossen, welchen diese verpflichtet, die Entsorgung tierischer Abfälle, für die der Kanton Zürich subsidiär zuständig ist, gemäss den Vorschriften des Bundes sicherzustellen. Die daraus entstehenden Nettokosten werden bis jetzt anteilmässig nach Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kantone und des Fürstentum Liechtenstein verteilt. Aufgrund der neuen Rechtslage hat der Kanton Zürich eine Vertragsänderung beantragt, welche einen tonnagenbezogenen Kostenschlüssel vorsieht.

Die TMF Bazenheid arbeitet nach wirtschaftlichen Prinzipien, so dass die verschiedenen Entsorgungswege periodisch auch bezüglich Kostenminimierung überprüft werden. Dies wird durch den Verwaltungsrat und die Aktionärsversammlung überwacht. Die geänderten Bundesbestimmungen haben dazu geführt, dass erhebliche Änderungen im bisherigen Entsorgungskonzept notwendig wurden. So werden wiederwertbare tierische Abfälle von der TMF seit 1. Juni 1996 getrennt erfasst, gesammelt und einem anderen geeigneten Verarbeitungsbetrieb zugeführt. Dadurch können die Kosten vermindert werden. Die TMF kommt ihren Vertragsverpflichtungen vollumfänglich und kompetent nach.

Der Regierungsrat sieht keine Gründe, um das Entsorgungskonzept für diejenigen tierischen Abfälle, für die der Kanton zuständig ist, zu ändern. Der Spielraum dazu ist durch die geltenden Vorschriften auch äusserst klein. Zusätzliche Massnahmen drängen sich keine auf. Der strikte Vollzug der geltenden Bestimmungen über tierische Abfälle ist jedoch notwendig, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zu erhalten.

### ***Werpspot betreffend gesellschaftlichem Anlass***

Ratspräsidentin Esther Holm: Die Anmeldefrist zur Teilnahme am Gesellschaftlichen Anlass des Kantonsrates vom Montag, 16. September 1996 läuft heute ab. Entsprechende gelbe Anmeldekarten können, falls sie zu Hause vergessen wurden, im Sekretariat des Rathauses bezogen werden.

Es wird empfohlen, sich anzumelden. Die Ratsmitglieder könnten – so die Vorsitzende – nachhaltig enttäuscht sein, wenn sie den Anlass verpassen würden.

## **2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405 a**

Theo Leuthold (SVP, Volketswil), Präsident der vorberatenden Kommission: Mit der nunmehr im Plenum des Kantonsrates zu behandelnden Gesetzesvorlage soll das geltende Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951, in Kraft seit dem 1. Januar 1952, durch ein neues Steuergesetz ersetzt werden.

Auch wenn es nicht darum geht, eine von Grund auf neue Steuerordnung schaffen zu wollen, sondern primär darum, die geltende Steuerordnung mit dem Harmonisierungsrecht des Bundes in Einklang zu bringen, handelt es sich um eine sehr gewichtige Vorlage. Zum einen zeigt sich dies in quantitativer Hinsicht; der Gesetzesentwurf enthält über 280 Paragraphen. In diesen Bestimmungen werden, wie im geltenden Steuergesetz von 1951, sämtliche direkten Steuern, die im Kanton Zürich erhoben werden, materiell und formalrechtlich geregelt:

- Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen,
- Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen,
- Quellensteuern,
- Grundsteuern, das heisst, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern.

Sodann zeichnet sich die Vorlage insbesondere dadurch aus, dass damit der Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung, sowohl der Gewinnsteuern der juristischen Personen als auch der Einkommenssteuern der natürlichen Personen, realisiert werden soll.

### *Zur Entstehungsgeschichte der Vorlage:*

Dem Umfang und der Bedeutung der Vorlage entspricht ihre verhältnismässig lange Entstehungsgeschichte. Die wichtigsten Daten seien nochmals in Erinnerung gerufen:

- Am 14. Dezember 1990 haben die eidgenössischen Räte nach rund siebenjähriger Beratungszeit sowohl das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) als auch das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DGB) verabschiedet.
- Am 1. Januar 1993 ist das Steuerharmonisierungsgesetz und am 1. Januar 1995 das DGB in Kraft getreten.

- Das Steuerharmonisierungsgesetz ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Das heisst, es enthält keine direkt anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Es ist Sache des kantonalen Gesetzgebers, das kantonale Steuerrecht an die Rahmenbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes anzupassen. Dieses sieht dafür eine achtjährige Anpassungsfrist vor. Nach Ablauf dieser Frist findet das Steuerharmonisierungsgesetz direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Daraus folgt, dass auch das zürcherische Steuerrecht bis spätestens Ende des Jahres 2000 dem Steuerharmonisierungsgesetz entsprechen muss.
- Schon im Jahre 1991 hat das kantonale Steueramt mit den Vorbereitungsarbeiten für ein neues Steuergesetz begonnen.
- Ende 1992 bis Mitte 1993 führte die Finanzdirektion bei den interessierten Kreisen, Parteien und Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf für ein neues Steuergesetz durch.
- Alsdann verabschiedete der Regierungsrat am 13. Juli 1994 die Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates.
- Am 11. November 1994 nahm die vorberatende Kommission des Kantonsrates ihre Beratungen auf. Die Kommission führte nicht weniger als 37 Halbtagsitzungen durch. Auch wenn bei einzelnen Punkten, so insbesondere bei den Fragen der Steuerbelastung, hart gerungen wurde, spielten sich die Beratungen in der Kommission stets in einer überaus sachlichen und angenehmen Atmosphäre ab. An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten, den Kommissionsmitgliedern, dem Finanzdirektor und den Vertretern des Steueramtes herzlich danken für die konstruktive Mitarbeit.

Die Darstellung des chronologischen Ablaufs, wie er sich bis dahin abgespielt hat, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass eine so umfassende Gesetzesvorlage wie die vorliegende auf allen Stufen sehr viel Zeit beansprucht. Zugleich kann damit aber auch eindrücklich belegt werden, dass die Instanzen, die sich bis anhin mit der Vorlage befassten, die Verwaltung, die Finanzdirektion, der Regierungsrat und die vorberatende Kommission des Regierungsrates, es sich nicht einfach gemacht haben. Auch die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat sich eingehend mit allen Aspekten der Vorlage befasst.

Noch etwas ist in diesem Zusammenhang festzuhalten: Die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehene Anpassungsfrist von acht Jahren

mag auf den ersten Blick lang erscheinen. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, dass das kantonale Steueramt noch vor Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetz mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen hat, das neue Gesetz aber erst am 1. Januar 1999 in Kraft treten kann, zeigt sich ebenso deutlich, dass bei einem allfälligen Scheitern dieser Vorlage der rechtzeitige Vollzug des Steuerharmonisierungsgesetzes im Kanton Zürich in höchstem Mass gefährdet wäre.

#### *Hauptzweck: Steuerharmonisierung*

Hauptzweck der Vorlage ist es also, die rechtzeitige Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes zu gewährleisten. Dieses verlangt denn auch im Kanton Zürich zahlreiche Anpassungen. Die Auswirkungen der dadurch bedingten Änderungen fallen allerdings unterschiedlich aus.

Von überragender Bedeutung sind zweifellos die Anpassungen, die im Bereich der zeitlichen Bemessung nötig werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt für die juristischen Personen ausschliesslich die Gegenwartsbesteuerung vor. Bei den natürlichen Personen haben sich die Kantone entweder für die zweijährige Vergangenheitsbemessung oder für die einjährige Gegenwartsbemessung zu entscheiden.

Somit hat das besondere Einschätzungssystem, wie es für die natürlichen Personen nur im Kanton Zürich zur Anwendung gelangt, mit ordentlichen Haupteinschätzungen in den ungeraden Jahren – vorbehaltlich der rechtzeitigen Einreichung einer Steuererklärung beziehungsweise der Erhöhung von Einkommen und Vermögen um bestimmte Schwellenwerte – und ausserordentlichen Einschätzungen in den geraden Jahren, vor dem Steuerharmonisierungsgesetz keinen Bestand mehr.

Die vorberatende Kommission schlägt daher im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vor, auch bei den natürlichen Personen – analog den juristischen Personen – zur Gegenwartsbesteuerung überzugehen.

#### *Die Gegenwartsbemessung als das der Vergangenheitsbemessung überlegene System*

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage des Bemessungssystems auseinandergesetzt. Sie verkennt dabei nicht, dass ein Übergang zur Gegenwartsbesteuerung entsprechende Auswirkungen auf den Steuerbezug hat. Da bei der Gegenwartsbesteuerung Bemessungsperi-

ode und Steuerperioden zeitlich übereinstimmen, weshalb das steuerbare Einkommen erst nach Ablauf der Steuerperiode feststeht, andererseits beim Übergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung eine Bezugslücke zu vermeiden ist, bleibt nichts anderes übrig, als

- in der Steuerperiode selber eine provisorische Steuerrechnung – in der Regel auf der Grundlage der letzten Steuererklärung – und
- nach Ablauf der Steuerperiode beziehungsweise nach Einreichung der Steuererklärung und Vornahme der Einschätzung, eine definitive Steuerrechnung zuzustellen.

Dieses Nebeneinander von provisorischer und definitiver Steuerrechnung darf jedoch nicht überschätzt werden. Schon heute werden in den Fällen, in denen die Frist zur Einreichung der Steuererklärung erstreckt wurde, provisorische Steuerrechnungen auf der Grundlage der letztbekannten Faktoren zugestellt. In den Fällen mit konstanten Einkommenszuflüssen fallen auch die Differenzen zwischen provisorischer und definitiver Steuerrechnung entsprechend klein aus. Bei alledem erfolgt eine konsequente Verzinsung zugunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen. Mit der EDV sollte auch das Rechnungswesen administrativ bewältigt werden können.

Demgegenüber sind die weit überwiegenden Vorteile der Gegenwartsbemessung zu sehen. Einmal mehr ist darauf hinzuweisen,

- dass hier das Einkommen zeitnaher erfasst wird, was sich bei sinkenden Einnahmen zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Denken Sie an die zweijährige Vergangenheitsbemessung bei der direkten Bundessteuer: Eine Minderung des Einkommens, zum Beispiel im Jahre 1995, wirkt sich hier erst in der per 1. März 1998 zu erstellenden Steuerrechnung für das Jahr 1997 aus,
- dass bei der Gegenwartsbemessung keine Bemessungslücken mehr entstehen und dementsprechend bei Beginn und bei Beendigung der Steuerpflicht keine besonderen Bemessungsregeln mehr nötig sind. Es gibt bei Beginn der Steuerpflicht oder einer Zwischeneinschätzung nicht mehr den komplizierten Übergang von der Gegenwarts- zur Vergangenheitsbemessung mit besonderer Berücksichtigung der ausserordentlichen Einkünfte oder Aufwendungen,
- dass bei der Gegenwartsbemessung keine Zwischeneinschätzungen mehr durchzuführen sind, wobei zu erwähnen ist, dass die Zwischeneinschätzungsgründe etwa bei Veränderung im Erwerbsein-



kommen, durch das Steuerharmonisierungsgesetz wesentlich eingeschränkt werden.

All das führt dazu, dass es leichter sein wird, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Aber auch das Einschätzungsverfahren wird einfacher werden. Bezüglich des jährlichen Steuerklärungsverfahrens kann angefügt werden, dass heute schon von mehr als der Hälfte aller Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung eingereicht wird. In der Steuerrechtswissenschaft besteht ebenso die einhellige Meinung, dass die Gegenwartsbemessung der Vergangenheitsbemessung weit überlegen ist.

Wie Sie dem Antrag der Kommission entnommen haben, wurden in der Kommission keine gegenteiligen Minderheitsanträge gestellt. Kommissionsmitglieder, die anfänglich noch skeptisch waren, liessen sich von der Richtigkeit des Übergangs zur Gegenwartsbemessung überzeugen. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass für den Übergang ein einfaches Verfahren vorgesehen ist. Anstelle des Differenzsterverfahrens erfolgt die Veranlagung der Übergangsperiode, das heisst die Steuerperiode 1999, ausschliesslich nach der Gegenwartsbemessung. Im Jahre 1998 anfallende ausserordentliche Einkünfte – sie werden im Gesetz abschliessend aufgezählt – unterliegen einer separaten Jahressteuer, «soweit sie die mit ihrer Erzielung zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen sowie die verrechenbaren Verluste übersteigen». Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die juristischen Personen schon seit dem Steuerjahr 1995 die Gegenwartsbemessung zur Anwendung gelangt und für die natürlichen Personen die Kantone ebenfalls zwischen der zweijährigen Vergangenheitsbemessung und der einjährigen Gegenwartsbemessung wählen können.

Selbstverständlich ist vorgesehen, dass auch bei der Bundessteuer der natürlichen Personen der Wechsel zur Gegenwartsbemessung vollzogen wird. In der Steuererklärung wird es nur noch eine einzige Kolonne geben.

### *Rahmenbestimmungen als für den kantonalen Gesetzgeber verbindliche Richtlinien*

Das Steuerharmonisierungsgesetz führt klarerweise zu einer Einschränkung der kantonalen Autonomie auf dem Gebiet des Steuerrechts. Der kantonale Gesetzgeber muss sich dem Steuerharmonisierungsgesetz fü-

gen. Das zeigt sich vorab bei den Abzügen im Steuerrecht der natürlichen Personen, wo mit dem Steuerharmonisierungsgesetz drei Hauptgruppen zu unterscheiden sind,

- die Gewinnungskosten
- die sogenannten allgemeinen Abzüge
- die Sozialabzüge.

Was die sogenannten allgemeinen Abzüge anbelangt, geht es um jene, die bei der Ermittlung des Reineinkommens über die Gewinnungskosten hinaus berücksichtigt werden können. Für diese allgemeinen Abzüge sieht das Steuerharmonisierungsgesetz eine abschliessende Liste vor; kantonale Abzüge, die in der abschliessenden Liste dieses Gesetzes keinen Niederschlag gefunden haben, sind nicht zulässig. Ebenso sieht das Steuerharmonisierungsgesetz eine abschliessende Liste über die steuerfreien Einkünfte vor. Nicht in dieser Liste berücksichtigten Einkünfte sind von Bundesrechts wegen steuerbar.

#### *Gliederung des Gesetzesentwurfs*

Im Interesse der Harmonisierung und der Gesetzesanwendung wurde eine weitgehende Anpassung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angestrebt. Das gilt insbesondere für das Steuerrecht der natürlichen und juristischen Personen, das Quellensteuer- und das Verfahrensrecht. Auch die Gliederung und Systematik des kantonalen Steuergesetzes entspricht weitgehend dem Bundessteuergesetz.

Zunächst gliedert sich das neue Gesetz, wie auch das geltende von 1951, in vier Teile:

- Erster Teil: Staatssteuern
- zweiter Teil: Gemeindesteuern
- dritter Teil: Steuerstrafrecht und
- vierter Teil: Schlussbestimmungen.

Der erste Teil, Staatssteuern, umfasst sodann die folgenden sechs Abschnitte:

- Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- zweiter Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen
- dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen
- vierter Abschnitt: Quellensteuern für natürlich und juristische Personen
- fünfter Abschnitt: Verfahrensrecht
- sechster Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass.

Der Aufbau des zweiten Teils, Gemeindesteuern, worin insbesondere auch die ausschliesslich den politischen Gemeinden zukommenden Grundsteuern – Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuer – geregelt werden, entspricht dem geltenden Steuergesetz von 1951.

Der dritte Teil, Steuerstrafrecht, umfasst die Strafbestimmungen, die unter Berücksichtigung von Steuerharmonisierungsgesetz und Gesetz über die direkten Bundessteuern im wesentlichen in einer vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission ausgearbeitet wurden. Damit wurde das Steuerstrafrecht auf den Stand der Anforderungen gebracht, wie sie vom Verwaltungsgericht, vorab in Anlehnung an die europäische Menschenrechtskonvention, aufgestellt wurden.

Der vierte Teil enthält schliesslich die bedeutsamen Schlussbestimmungen, einschliesslich der übergangsrechtlichen Vorschriften.

### *Steuerausfälle*

Das neue Steuergesetz wird zwar insgesamt zu gewissen Ausfällen führen. Diese halten sich jedoch im Vergleich zu früheren Teilrevisionen in sehr engen Grenzen. Zusammenfassend kann aufgrund der neuesten Berechnungen des kantonalen Steueramts folgendes festgehalten werden:

- Nachdem gemäss geltendem Steuergesetz die bis Ende 1996 aufgelaufene Teuerung schon per 1.1.1997 ausgeglichen werden musste, reduzieren sich die geschätzten Steuerausfälle im Bereich der natürlichen Personen beim Staat auf insgesamt 21,2 Millionen Franken und bei den Gemeinden auf insgesamt 17,3 Millionen Franken.
- Die im Bereich der juristischen Personen zu erwartenden Mindereinnahmen betragen beim Staat 36 Millionen Franken und bei den Gemeinden 44 Millionen Franken.

Mit Blick auf die Gemeinden ist hervorzuheben, dass in der Kommission mehrfach die Meinung vertreten wurde, es sei bei der Grundstückgewinnsteuer vom monistischen zum dualistischen System überzugehen. Beim dualistischen System würden die Grundstückgewinne auf Geschäftsliegenschaften nicht mehr mit der separaten Grundstückgewinnsteuer, die ausschliesslich den Gemeinden zukommt, sondern, zusammen mit dem übrigen Geschäftsergebnis, mit der Einkommensbeziehungsweise mit der Gewinnsteuer, erfasst. Im Interesse des Steueraufkommens der Gemeinden liessen sich jedoch auch die stark ver-

tretenen Anhänger des dualistischen Systems davon überzeugen, dass sich ein Systemwechsel nicht verantworten lässt.

Wir sind schliesslich davon überzeugt, dass die Belastungsverschiebungen sozial gerecht sind. Es kann hierbei insbesondere auf den Einkommenssteuertarif verwiesen werden, bei dem zum einen die persönlichen Steuerfreibeträge über die Teuerung hinaus um 300 beziehungsweise 600 Franken erhöht, andererseits die obersten Progressionsstufen von bisher 13 auf neu 12 Prozent reduziert werden. Zu erwähnen ist aber auch der von der Kommissionsmehrheit beschlossene Sozialabzug für die Kinderbetreuungskosten.

#### *Antrag auf Eintreten auf die Vorlage*

Die Kommission des Kantonsrates hat der bereinigten Vorlage mit 14:1 Stimmen zugestimmt. Ich beantrage daher im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r führt in seinem Eintretensreferat aus:

#### *1. Ausgangslage*

Mit dem vorliegenden Antrag zur Totalrevision des Steuergesetzes soll – wie Sie bereits gehört haben – die Umsetzung des Harmonisierungsrechts sichergestellt werden. Nach dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes haben die Kantone innert 8 Jahren ihre Steuergesetze dem Bundesrecht anzupassen. Nachdem das Steuerharmonisierungsgesetz am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, hat der Vollzug auf kantonaler Stufe somit spätestens auf das Steuerjahr 2001 zu erfolgen. Wenn das nicht gelingt, findet das Steuerharmonisierungsgesetz von Bundesrechts wegen Anwendung und es wird der Regierungsrat den Vollzug sicherstellen müssen. Der Regierungsrat hat unter diesen Voraussetzungen den Rahmen und die Zielsetzungen für die Totalrevision des Steuergesetzes klar abgesteckt: Es soll mit der Totalrevision des Steuergesetzes das Harmonisierungsrecht auf kantonaler Ebene uneingeschränkt umgesetzt werden. Wenn wir dabei nicht scheitern wollen, dürfen wir uns darüber hinaus keine grundlegenden weiteren Experimente leisten. Grundlegende materielle

Änderungen des kantonalen Steuerrechts, mögen die Begehren auch noch so gut begründet sein, müssen daher im gegenwärtigen Zeitpunkt zurückstehen.

Auch wenn wesentliche Teile der Gesetzesvorlage durch das Harmonisierungsrecht vorgegeben sind und zudem im Interesse der Vereinfachung des Steuerrechts für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden gleichzeitig eine Angleichung des kantonalen Steuerrechts an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer erreicht werden soll, kommt einzelnen Teilen des vorliegenden Gesetzesantrags eine herausragende Bedeutung zu. Teile der Gesetzesvorlage werden auch Auswirkungen auf das Steuerrecht in den anderen Kantonen haben. Es sind vorab folgende Teilbereiche der Vorlage besonders zu erwähnen:

## *2. Das Bemessungssystem für die natürlichen Personen*

Das geltende kantonale Steuergesetz sieht für natürliche Personen die einjährige Vergangenheitsbemessung als ausserordentliche Haupteinschätzung im Zwischenjahr vor. Das Steuerharmonisierungsgesetz lässt dieses Bemessungssystem nicht mehr zu. Mit der rechtlichen Verbindlichkeit des Steuerharmonisierungsgesetzes muss für natürliche Personen die zweijährige Vergangenheitsbemessung gelten, wie wir sie vom Bundessteuerrecht her kennen, oder die einjährige Gegenwartsbemessung, wie sie im Kanton Basel-Stadt längst Anwendung findet.

An sich ist es zu bedauern, dass sich der Bundesgesetzgeber nicht für ein einheitliches Bemessungssystem entscheiden konnte. Wir müssen uns jedoch nun damit abfinden, dass im Rahmen dieser Totalrevision über diese entscheidende Frage der Besteuerung entschieden werden muss. Dabei kommt dem Kanton Zürich eine ganz besondere Verantwortung zu. Wir wissen, dass viele andere Kantone mit besonderer Spannung darauf warten, wie sich der Kanton Zürich entscheiden wird. Und wir wissen auch, dass sich viele andere Kantone unserem Ent-

scheid anschliessen wollen. Also ist es unsere Aufgabe, mit Bezug auf das Bemessungssystem für natürliche Personen einen überzeugenden Entscheid zu fällen, der in der Zukunft Bestand haben kann.

Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen, für die natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbemessung einzuführen. Sie sind der Überzeugung, dass dieses System den gegenwärtigen Verhältnissen in jeder Beziehung besser gerecht wird, als die zweijährige Vergangenheitsbemessung. Die zweijährige Vergangenheitsbemessung beruht auf der Fiktion wirtschaftlich stabiler Verhältnisse des Steuerpflichtigen und der öffentlichen Hand. Bei stabilen Verhältnissen liesse es sich durchaus weiterhin vertreten, die Steuerlasten aufgrund von Bemessungsgrundlagen zu erheben, die sich zwei bis vier Jahre vor der Fälligkeit der Steuer verwirklicht haben. Diese Stabilität ist jedoch längst nicht mehr Wirklichkeit. Es ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen laufend. Die Mobilität der Steuerpflichtigen hat ein nie gekanntes Ausmass angenommen. Das System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung muss sich in dieser Situation behelfen mit Zwischenveranlagungen, die kompliziert sind und es erst noch nicht zulassen, in allen Teilen den wirtschaftlichen Veränderungen zu folgen. Gegenwarts- und Vergangenheitsbemessung finden nebeneinander, oft gleichzeitig in der gleichen Veranlagung statt. Wir wissen aus unzähligen Informationsveranstaltungen zum Steuererklärungsverfahren, dass dieses kompliziert gewordene Bemessungssystem zum Hauptproblem der Steuerpflichtigen geworden ist. Und dieses Problem lässt sich nur beseitigen, wenn wir einen mutigen Schritt tun, und uns für die einjährige Gegenwartsbemessung entscheiden. Damit wird jeder Steuerpflichtige in jeder Steuerperiode auf Grund des in dieser Periode erzielten Einkommens besteuert. Es ergeben sich daraus keine weiteren Probleme.

Die Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung einzureichen haben. Vom *Standpunkt des Steuerpflichtigen* aus betrachtet, ist das in unseren Augen kein Nachteil. Denn die Steuererklärung und die Wegleitung dazu kann in vielen Teilen vereinfacht werden. Es wird für den

Steuerpflichtigen erheblich einfacher sein, jedes Jahr für ein Bemessungsjahr eine Steuererklärung einzureichen, als diese alle zwei Jahre mit zwei Bemessungsjahren zu erstellen und zusätzlich Komplikationen in Kauf zu nehmen, die sich bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie beispielsweise Pensionierung, Stellenwechsel, Arbeitslosigkeit, Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, Beginn oder Ende eines Rentenanspruchs oder einer Rentenverpflichtung usw. ergeben. Vom Standpunkt der Steuerbehörden aus betrachtet, stellt sich dabei die Frage des administrativen Aufwandes. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass bereits bis anhin 40 bis 60 Prozent der Steuerpflichtigen im Zwischenjahr eine Steuererklärung eingereicht haben. Der zusätzliche Anfall von Steuererklärungen hält sich somit in Grenzen. Wir gehen davon aus, dass die einjährige Gegenwartsbemessung, weil das Verfahren einfacher ist und entschieden weniger ausserordentliche Bemessungsprobleme entstehen, mit dem gleichen Personalbestand bewältigt werden kann wie etwa eine zweijährige Vergangenheitsbemessung; vorausgesetzt allerdings, dass das Steuerrecht nicht weiter verkompliziert wird, indem etwa neue Differenzen zum Bundessteuerrecht und neue Abzüge geschaffen werden. Einzuräumen ist in diesem Zusammenhang, dass mit der Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung die kommunalen Bezugssysteme und die kantonalen Veranlagungshilfen angepasst werden müssen, und dass die Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung eine Anpassung der Arbeitsabläufe der Steuerbehörden erfordert. Das sollte uns jedoch nicht hindern, das als richtig erkannte Bemessungssystem gesetzlich zu verankern.

In der Vergangenheit ist gegen die Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung oft auch geltend gemacht worden, dieses System führe zu einer höheren Steuerbelastung. Das ist dem Grundsatz nach nicht zu bestreiten, wenn im System der Vergangenheitsbemessung und der Gegenwartsbemessung die gleichen Tarife Anwendung finden. Die Vorlage trägt dem insofern Rechnung, als in den Tarifen ein Teuerungsausgleich von einem zusätzlichen Jahr eingerechnet wurde. Wir wollen also den Übergang zur einjährigen Gegenwartsbemessung nicht zum Anlass nehmen, die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen zu ver-

schärfen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des Übergangs bei der gegenwärtig geringen Teuerung äusserst minim sind.

3.

### *Abzug der Kinderbetreuungskosten*

Die Kommission des Kantonsrates beantragt Ihnen, mit der Gesetzesvorlage einen neuen Sozialabzug einzuführen, den Kinderbetreuungskostenabzug. Dieser Abzug hat in der Kommission zu langen Diskussionen Anlass gegeben. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass man diesen neuen Abzug nicht einführen sollte und zwar aus verschiedenen Gründen:

—

Eigentlich handelt es sich beim Kinderbetreuungskostenabzug um einen Gewinnungskostenabzug und nicht um einen Sozialabzug; das Steuerharmonisierungsgesetz lässt aber einen solchen Gewinnungskostenabzug nicht zu.

—

Kinderbetreuungskosten sind Lebenshaltungskosten; der Abzug von Lebenshaltungskosten widerspricht den Prinzipien des Steuerrechts.

—

Mit dem Kinderbetreuungskostenabzug werden ohne Not neue Differenzen zum Bundessteuerrecht geschaffen; der Abzug widerspricht den Harmonisierungsbemühungen. Selbst wenn sich steuerpolitisch ein solcher Abzug durchsetzen sollte, müsste er zunächst im Steuerharmonisierungsgesetz verankert werden.

—

Der Abzug schafft neue administrative Probleme. Vorauszusehen ist zudem, dass der Abzug auch für andere Auslagen, wie für die Pflege der Wohnung beansprucht werden wird.

—

Der Kinderbetreuungskostenabzug ist familienfeindlich: benachteiligt werden Familien, in denen ein Elternteil – was gesellschaftspolitisch erwünscht ist – selbst für die Betreuung und Erziehung der Kinder besorgt ist.



- Der Kinderbetreuungskostenabzug hatte ursprünglich vor allem die steuerliche Entlastung der Halbfamilien zum Ziel. Einmal mehr ist festzuhalten, dass Halbfamilien wie verheiratete Steuerpflichtige besteuert werden und damit im Vergleich zu allen anderen Kategorien von Steuerpflichtigen am günstigsten besteuert werden. Es besteht kein Anlass zu einer zusätzlichen Entlastung.

Wie es scheint, wird allerdings dieser Kinderbetreuungskostenabzug von verschiedenen Seiten zum Schicksalsparagrafen für eine Zustimmung zur Totalrevision des Steuergesetzes gemacht. Aus Sicht der Regierung entscheidend ist demgegenüber die erfolgreiche Umsetzung des Harmonisierungsrechts und weiterer Anliegen. Trotz allen Bedenken wird sie diesen Abzug daher nicht weiter bekämpfen.

4.

#### *Steuertarife für natürliche Personen*

Im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Steuergesetzes sind Vorschläge zu grundlegenden Tarifänderungen eingegangen. Sie erwiesen sich als fiskalisch unrealistisch und den zentralen Zielsetzungen der Totalrevision widersprechend. Bedingt durch die aktuelle Haushaltlage des Kantons und der Gemeinden sind tarifliche Änderungen nur sehr beschränkt möglich. Und dennoch konnten wichtige Akzente gesetzt werden:

–

Die Maximalbelastung der natürlichen Personen soll geringfügig von 13 auf 12 Prozent gesenkt werden. Damit wird ein steuerpolitischer Fehler, den wir im Jahre 1974 unter dem Eindruck der Reichtumssteuerinitiative gemacht haben, teilweise wieder rückgängig gemacht. Es ist unbestritten, dass der Kanton Zürich bis heute aufgrund der damaligen Entscheide erheblich an Steuersubstrat verloren hat, weil andere Kantone in dieser Beziehung eine vernünftige Politik betrieben haben. Wenn wir im interkantonalen Vergleich nicht weiter an Terrain verlieren wollen, müssen wir diesen kleinen Schritt tun und damit signalisieren, dass der Kanton Zürich auch für gutverdienende Steuerpflichtige ein valabler Wohnsitzkanton sein will.

- Seit jeher war der Kanton Zürich für die unteren Einkommensschichten ein sehr günstiger Steuerstandort. Daran soll auch die Totalrevision des Steuergesetzes nichts ändern. Die Freibeträge sind dementsprechend erheblich über die Teuerung hinaus erhöht worden. Im interkantonalen Vergleich erweist sich die Steuerbelastung für untere Einkommensschichten als noch sozialer als bis anhin.

Der Regierungsrat unterstützt diese beiden Korrekturvorschläge bezüglich der Tarife für natürliche Personen, hält diese jedoch für gegenseitig bedingt. In seinen Augen wäre es steuerpolitisch verfehlt, zwar die Freibeträge über das prinzipielle Mass – über den Ausgleich der Teuerung – hinaus zu erhöhen, aus fiskalischen Gründen nicht aber gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau der Maximalbelastungen zu leisten.

5.

#### *Juristische Personen*

Auch hinsichtlich der Besteuerung der juristischen Personen enthält die Gesetzesvorlage verschiedene, den Wirtschaftsstandort Zürich stärkende Aspekte. Kapital- und ertragsstarke Unternehmen schaffen Arbeitsplätze und reduzieren die Steuerlast der Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Unsere Bestrebungen müssen daher dahin gehen, solche Unternehmen dem Kanton zu erhalten und ihnen auch die Möglichkeit zu schaffen, sich hier neu anzusiedeln. In dieser Hinsicht stehen wir in Konkurrenz zu unseren Nachbarkantonen, aber auch zum Ausland.

Zwei Änderungsvorschläge, die nicht harmonisierungsbedingt sind, gilt es in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

–

Regierung und Kommission des Kantonsrates beantragen, die Kapi-

talsteuer für Verwaltungsgesellschaften herabzusetzen. Wir haben feststellen müssen, dass die geltende Kapitalsteuer für Verwaltungsgesellschaften, die 1,5 Promille beträgt, im interkantonalen Verhältnis zu hoch ist. Im Vergleich zu anderen Kantonen bieten wir keine günstigen Bedingungen und haben wir daher verhältnismässig wenig von diesen Gesellschaften profitieren können. Es ist daher richtig, diese auf ein konkurrenzfähiges Niveau von 0,3 Promille herabzusetzen.

- Aber auch bei den Betriebsgesellschaften haben wir Handlungsbedarf. Interkantonale Vergleiche zeigen, dass die Ertrags- und Kapitalbelastung von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Rendite durchaus akzeptabel ist. Daran ist nichts zu ändern. Insbesondere lässt es sich nicht vertreten, diese Unternehmen, welche zum Teil für den Kanton Zürich von erheblicher fiskalischer Bedeutung sind, durch eine proportionale Besteuerung auf hohem Niveau einer höheren steuerlichen Belastung auszusetzen.

–

Gegenteilig sieht die Situation bei Unternehmen mit hoher Rendite aus. Der Kanton Zürich weist hier Steuerbelastungen auf, die weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Ein Unternehmen mit einer Rendite von beispielsweise 50 Prozent hat heute nur noch in zwei Kantonen der Westschweiz eine höhere Steuerbelastung wie im Kanton Zürich. Unsere umliegenden Kantone haben für sie erheblich günstigere fiskalische Bedingungen anzubieten. Wenn wir verhindern wollen, dass solche Unternehmen weiterhin unseren Kanton verlassen oder meiden, müssen wir aktiv werden. Der Vorschlag, die maximale Ertragssteuerbelastung von 12 auf 10 Prozent herabzusetzen, stellt ein Minimum dessen dar, was zu unternehmen ist. Selbst mit der Realisierung dieses Antrags werden wir solche Unternehmen noch über dem schweizerischen Durchschnitt besteuern.

Der Regierungsrat betrachtet die Realisierung beider Vorschläge betreffend Steuerbelastung der juristischen Personen für unumgänglich.

Natürlich sind damit zunächst Steuerausfälle verbunden. Langfristig betrachtet wird sich jedoch diese Investition durch Erhalt und Schaffung neuer Arbeitsplätze und durch Erhalt und Schaffung von neuem Steuersubstrat lohnen.

6.

### *Quellensteuern*

Das Quellensteuerrecht hat durch das Steuerharmonisierungsgesetz eine breite Kodifizierung erfahren. Was diesbezüglich in der Gesetzesvorlage enthalten ist, entspricht den geltenden Quellensteuerverordnungen. In einer Hinsicht weicht die Gesetzesvorlage erheblich vom geltenden Recht ab. Die Kommission des Kantonsrates – und mit ihr die Stadt Zürich – war schliesslich mehrheitlich der Auffassung, es müsse die Steuerbelastung für Künstler, Sportler und Referenten massiv erhöht werden. Die Erwartung höherer Steuererträge und interkantonale Steuervergleiche waren für diesen Entscheid massgebend. In unseren Augen hat dieser Entscheid keine entscheidende steuerpolitische Tragweite. Wir finden ihn jedoch vor allem deshalb für politisch nicht richtig, weil die Schweiz und ganz besonders die Stadt Zürich kulturell und sportlich auf eine Verbesserung ihrer internationalen Attraktivwirkung hinwirken sollte. Auch fiskalisch wäre ihr letztlich besser gedient, wenn mit einer moderaten Steuerbelastung der Künstler und Sportler zu einer Verbesserung des übrigen wirtschaftlichen Umfeldes, sei es durch die Veranstaltungen selbst, sei es durch die damit verbundene internationale Werbung, beigetragen würde. Nicht zu vernachlässigen ist schliesslich, dass die höheren Quellensteuern bei den von Kanton und Stadt Zürich subventionierten Kunstinstituten auf die öffentliche Hand zurückfallen, weil die Künstlergagen netto vereinbart werden.

### *7. Grundsteuerrecht*

Grundsteuern sind kommunale Steuern und daher fiskalisch insbeson-

dere für die Gemeinden von Interesse. Wesentliche Änderungen sind auch in diesem Bereich zu realisieren.

—

Harmonisierungsbedingt ist die Änderung, wonach bei Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke vollumfänglich Steueraufschub eintritt, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird; die bisherige Einschränkung des Steueraufschubs auf ertragsmässig gleichwertige Ersatzbeschaffung entfällt somit. Damit verbunden sind zwar Steuerausfälle für die Gemeinden. Die Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes fördert jedoch die Entwicklung unserer Landwirtschaft und ist daher zu begrüßen.

—

Ähnlich verhält es sich mit der Ersatzbeschaffung von selbstbewohntem Wohneigentum. Sah in dieser Beziehung das geltende Steuergesetz noch eine fünfzigprozentige Steuerermässigung vor, ist nun gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz vollumfänglich Steueraufschub zu gewähren, soweit der Erlös zum Erwerb oder Bau einer selbstbewohnten Ersatzliegenschaft verwendet wird. Auch diese Änderung ist mit Ertragsausfällen für die Gemeinden verbunden, doch wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Mobilität unserer Bevölkerung geleistet, die in Zukunft wohl noch mehr als heute erwartet wird.

- Vor allem auf kommunaler Ebene scheinen die Tarifvorschläge zur Grundstückgewinnsteuer und zur Handänderungssteuer in Frage gestellt zu werden. Das ist verständlich und überrascht nicht. Die Regierung hatte sich in der jüngeren Vergangenheit mit verschiedenen, zum Teil gegenläufigen Anliegen im Bereich des Grundsteuerrechts auseinanderzusetzen. Sie hat sich stets auf den Standpunkt gestellt, dass es richtig ist, auch auf den Grundstücksgewinnen einen Teuerungsausgleich vorzusehen, nachdem der Tarif für die Grundstücksgewinnsteuern seit dem Jahre 1951, also seit Inkrafttreten des Steuer-

gesetzes, unverändert geblieben ist. Er hat es demgegenüber auch als richtig erachtet, zwar nicht die Zuschläge für kurzfristig erzielte Gewinne zu erhöhen, jedoch die diesbezügliche Besitzesdauer zu verlängern. Die Kommissionsmehrheit ist dieser Auffassung nur teilweise gefolgt, indem sie an der bisherigen Besitzesdauer für kurzfristig erzielte Gewinne festhalten möchte. Anders als die Regierung vertritt die Kommissionsmehrheit ausserdem die Auffassung, es sei bei der Handänderungssteuer nicht generell ein proportionaler Steuerersatz vorzusehen, sondern es sei dieser nach einer Besitzesdauer von 10 Jahren zu reduzieren. Gute Gründe können, wie wir sehen werden, für beide Vorschläge angeführt werden. Gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit erhebt die Regierung keine Einwendungen.

8.

### *Steuerstrafrecht*

Im Bereich des Steuerstrafrechts ist in jüngerer Vergangenheit viel geschrieben, prozessiert und von Gerichtsinstanzen aller Stufen entschieden worden. Das hängt damit zusammen, dass neuerdings auf das Steuerstrafrecht die strafprozessualen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention Anwendung finden. Die Gesetzesvorlage, wie sie von der Regierung und der Kommission des Kantonsrates verabschiedet worden ist, übernimmt die Vorschläge, wie sie eine von der Regierung eingesetzte Expertenkommission ausgearbeitet hat. Hinzuzufügen ist in dieser Beziehung lediglich, dass die Kommission des Kantonsrates Wert darauf gelegt hat, dass Steuerstrafverfahren, die ja nun in einem separaten, vom Nachsteuerverfahren getrennten Verfahren durchgeführt werden müssen, zügig zu Ende geführt werden können. Entscheide der Steuerbehörden sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt diesen Änderungsantrag.

9.

### *Finanzpolitische Auswirkungen der Gesetzesvorlage*

Die Regierung hat gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag auf das Steuerjahr 1997 die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ausgeglichen. Gemäss unseren Schätzungen ist damit dem Kanton ein Steuerausfall von rund 90 Millionen Franken, den Gemeinden ein Steuerausfall von rund 110 Millionen Franken entstanden. In Anbetracht der Finanzlage der öffentlichen Haushalte können wir uns mit der Totalrevision des Steuergesetzes keine weiteren Steuergeschenke mehr leisten. Die zusätzlichen Steuerausfälle bei den natürlichen Personen halten sich mit geschätzt 21 Millionen Franken beim Kanton und 17 Millionen Franken bei den Gemeinden in Grenzen. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Steuerausfälle im Steuerjahr 1999, dem Übergangsjahr, zunächst höher ausfallen werden, wobei indessen im nachfolgenden Jahr eine Kompensation eintritt. Die Steuerausfälle bei den juristischen Personen, für den Kanton auf 36 Millionen Franken und für die Gemeinden auf 44 Millionen Franken geschätzt, halten wir schliesslich für unvermeidlich und ausserdem für geeignet, Steuersubstrat langfristig zu halten und neu zu schaffen. Auch aus finanzpolitischer Sicht kann die Regierung daher der Vorlage zustimmen.

10.

*Ausblick*

Die Vorlage nimmt nicht für sich in Anspruch, alles zu realisieren. Wenn wir die zentrale Zielsetzung – die Realisierung der Steuerharmonisierung – erreichen wollen, können wir uns keine Experimente leisten. Und die Steuerharmonisierung muss – um es noch einmal zu sagen – bis zum Steuerjahr 2001 umgesetzt werden. Einzelne Bereiche mussten daher aus der Vorlage ausgeklammert werden. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang der Übergang vom monistischen System zum dualistischen System bei der Grundstückgewinnsteuer. Ich danke der Kommission des Kantonsrates, dass sie das Umfeld, in dem wir uns bewegen müssen, erkannt und sich weitestgehend auch an die bestehenden Rahmenbedingungen gehalten hat.

Auch nach dieser Steuergesetzvorlage wird die Entwicklung der Steuergesetzgebung keinen Halt machen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vorlage des Bundes zur Reform des Unternehmenssteuerrechts. Diese kann zwar keine Begeisterungstürme auslösen, ist gar aus zürcherischer Sicht in Teilbereichen entschieden abzulehnen. Wir müssen uns dennoch darauf einstellen, dass einzelne Änderungen, die auch für die kantonale Steuergesetzgebung von Belang sind, realisiert werden. Wir erwarten zudem, dass auf Bundesebene in den kommenden Wochen ein weiterer Expertenbericht zum Unternehmenssteuerrecht veröffentlicht werden wird. Diese Entwicklungen müssen wir im Auge behalten und es ist nicht auszuschliessen, dass auch zu dieser Vorlage da und dort schon in absehbarer Zukunft Änderungen und Ergänzungen beantragt werden müssen. Einmal mehr zu bedauern ist, dass auch solche Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht dem obligatorischen Referendum unterstehen, was kurzfristige Anpassungen an die Entwicklung ausschliesst.

11.

#### *Zusammenfassung und Antrag*

Auf verschiedene Einzelheiten der Gesetzesvorlage wird in der Detailberatung noch einzugehen sein. Insgesamt betrachtet ist die Regierung der Meinung, die Gesetzesvorlage entspreche der Zielsetzung, sei sozial ausgewogen und stärke den Finanz- und Arbeitsplatz Zürich. Wir bitten Sie daher, auf die Vorlage einzutreten.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Das war ein sehr langes Votum, aber Sie sind ja nicht Kommissionspräsident, sondern Regierungsrat.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Eintreten als solches ist seitens unserer Fraktion an sich unbestritten. Ich benutze die Gelegenheit, eine Würdigung der Vorlage aus unserer Sicht vorzunehmen.



Die SP-Fraktion hat die Vorlage, wie sie dem Rat seitens der Kommissionmehrheit vorgelegt wird, einer eingehenden politischen Prüfung unterzogen. Die dabei gemachten Überlegungen sind auch für mich als praktizierendes Kommissionsmitglied überzeugend ausgefallen, so dass ich sie hier selber vertrete und hoffe, dass sie auch viele von Ihnen überzeugen werden.

Ich nehme das Ergebnis vorweg: Die SP-Fraktion wird Ihnen die Rückweisung der Vorlage beantragen. Dies aus drei Gründen: Erstens aus finanzpolitischen, zweitens aus sozialpolitischen Gründen und drittens im Interesse der Gemeinden. Im Urteil der SP-Fraktion hat das von Regierung und Kommission auf die Reise geschickte Schiff unübersehbar viel zu sehr Schlagseite. Wir SP-Leute in der Kommission haben immer wieder versucht, die gewichtigeren Stücke so zu verteilen, dass einigermaßen ein Gleichgewicht gewahrt bleibt.

Nach Meinung unserer Fraktion hat es die Kommission aber nicht fertig gebracht, dieses Gleichgewicht zu erzielen. Mit der Rückweisung soll die Kommission Gelegenheit haben, die Ladung noch einmal neu zu ordnen, damit auch die Klippe der Volksabstimmung zuversichtlicher angesteuert werden kann und nicht unter der Flagge segeln muss: «Steuergeschenke an die Bestbetuchten zur Unzeit.» Unter dieser Flagge haben wir schlechte Karten in der Volksabstimmung.

Ich habe drei Gründe angekündigt, einen ersten zum finanzpolitischen Aspekt: Die SP-Fraktion hat die Vorlage im aktuellen finanzpolitischen Umfeld diskutiert. Im speziellen haben die immer eindringlicher werdenden Warnrufe des Finanzdirektors ihre Spuren hinterlassen, Alarmrufe, die gleich vor der Sommerpause wieder zu hören waren, etwa beim Sparpaket der Regierung oder bei den drastischen Sparplänen zu Lasten des Personals. Auch heute wieder hat der Finanzdirektor von der düsteren Finanzlage von Kanton und Gemeinden gesprochen.

Je dramatischer diese finanzpolitischen Umstände sind oder eingeschätzt werden, desto unwahrscheinlicher ist es, dass die SP-Fraktion einer Steuervorlage zustimmt, die Einnahmehausfälle programmiert. Die aktuelle Vorlage bringt beträchtliche Einnahmehausfälle. Laut Rechnung der Regierung sind es für Kanton und Gemeinden je rund 60 Millionen, zusammen also 120 Millionen Franken Mindereinnahmen. Für uns steht eine solche Aussicht völlig quer in der finanzpolitischen Landschaft. Sie verträgt sich auch nicht mit unserem Standpunkt, dass

ein auch finanziell handlungsfähiger Staat letztlich ein Standortvorteil ist.

A propos Standpunkt: Der geläufige Standpunkt ist fast «zentum» der, dass wir gesunde Finanzen und ausgeglichene Budgets brauchen. Wenn Sie eine Illustration zur Standhaftigkeit dieses Ausspruchs suchen, verweise ich Sie auf die heutige Ausgabe des NZZ-Folio; auf Seite 81 steht der Kommentar zu diesem Standpunkt.

Zum zweiten Grund, den ich angeführt habe: Wenn man schaut, wem diese Einnahmefälle zugute kommen, sieht man, dass die Vorlage sozialpolitisch betrachtet purer Sprengstoff ist. Was die Kommissionsmehrheit vorschlägt, scheint biblisch inspiriert zu sein: «Wer hat, dem wird gegeben». Nämlich Steuergeschenke ausgerechnet für Spitzeneinkommen ab einer Viertelmillion Franken Einkommen und für juristische Personen mit der höchsten Rendite. Das eine Geschenk kostet Kanton und Gemeinden je rund 40 Millionen Franken, das andere je rund 20 Millionen, total also 120 Millionen Franken, die an Einnahmen fehlen werden. Ohne diese beiden Steuergeschenke wäre die Vorlage ziemlich genau saldoneutral, also sozial- und finanzpolitisch sehr viel ausgewogener.

Die Geschenke haben auch nichts mit der Harmonisierung zu tun, die der Bund verlangt. Die Harmonisierung allein brächte nämlich mit der vollen Besteuerung der AHV-Renten, die Pflicht wird, beträchtliche Mehreinnahmen. Trotz Mindereinnahmen nach Ausgleich der kalten Progression schlägt der wirklich zwingende Teil der Revision für sich allein sogar mit einem Plus von 20 Millionen Franken zu Buche.

Nun zum einen Steuergeschenk, der Ermässigung der Progression für Spitzeneinkommen ab einer Viertelmillion Franken: Sie kennen alle die Landschaft, in der wir stehen. Die Regierung und ein Teil des Rates sind überzeugt, dass Sparen das Gebot der Stunde ist. Das trifft die Jugendmusikschulen, den Zivilschutz, die Landschaftspflege und dort – das haben Sie jetzt gemerkt – die Bauern. Es trifft auch das eigene Personal besonders und empfindlich. Nur eine Gruppe soll nicht nur kein Opfer bringen, sondern noch etwas zurückerhalten, nämlich die Einkommen, die ab einer Viertelmillion anfallen. Das geht für uns nicht – so nicht.

Sie können auch nicht damit argumentieren, was mit unserer Steuerinitiative schon gemacht wurde. Die Stimmenden haben damals mit einem Verhältnis von 2:1 eine von uns angeregte Verschärfung der Pro-

gression verworfen. Damit haben sie gleichzeitig auch 2:1 Ja gesagt zur damals geltenden, auch heute noch geltenden Belastung, zum heute geltenden Tarif. Dieser Tarif gilt seit über 20 Jahren, und ich bin überzeugt, ihn zu erleichtern und den Bestverdienenden noch Geschenke zu machen, würde beim Souverän keine Gnade finden. Eine Erleichterung findet jedenfalls nicht unsere Zustimmung.

Tariferleichterungen für juristische Personen mit grosser Rendite würden primär junge und innovative Firmen begünstigen. Wenn dies das Ziel ist – darüber liesse sich diskutieren – ist es saldoneutral zu realisieren, das heisst entweder durch einen Ausgleich innerhalb des geltenden Tarifsystems oder indem, was noch innovativer wäre, zum Proportionaltarif gewechselt und dieser so angesetzt würde, dass insgesamt das Steueraufkommen dasselbe ist.

Der dritte Kritikpunkt betrifft, wie angekündigt, die Gemeinden. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen im Bereich der Grundsteuern bringen den Gemeinden Ausfälle von vier bis sechs Steuerprozenten. Das hat die Regierung nicht ausgerechnet. Sie hat jeweils gesagt, dies liesse sich nicht beziffern. Die Gemeinden haben uns die Zahlen indessen kürzlich nachgeliefert.

Bei vier bis sechs Steuerprozenten reden wir, vorsichtig geschätzt, nochmals von 100 Millionen Franken, diesmal zu Lasten der Gemeinden. Eine solche Schwächung der Gemeindefinanzen ist auch staatspolitisch heikel. Wir wollen sie nicht; Sie hoffentlich auch nicht. Es bestehen unsererseits Minderheitsanträge zu zwei Paragraphen, die dafür sorgen könnten, dass den Gemeinden diese Ausfälle erspart bleiben.

In der Gesamtbeurteilung überwiegen für die SP-Fraktion klar diese drei Negativkomponenten, die finanz- und sozialpolitischen sowie die Gemeinden betreffend, verursacht durch die Steuergeschenke im Grundstücksbereich von 100 Millionen Franken zu Lasten der Gemeinden, 40 Millionen Franken an die höchsten Privateinkommen zu Lasten von Kanton und Gemeinden und 80 Millionen Franken an Firmen mit hoher Rendite zu Lasten von Kanton und Gemeinden.

Heikel ist eine weitere Änderung, welche die Vorlage im Hinblick auf eine Volksabstimmung zu einer Zitterpartie machen könnte. Es wird ja nicht nur – weil wir müssen – die AHV-Rente voll in die Besteuerung aufgenommen, nein, es ist auch vorgesehen, den heute für alle älteren Steuerpflichtigen geltenden Altersabzug zu streichen. Dies mit dem Ar-

gument, es gelte die Gleichung nicht mehr: «Alt gleich arm». Es ist aber nicht sicher, ob die zum Ausgleich leicht erhöhten Abzüge, namentlich der sehr bescheiden erhöhte persönliche Abzug, den nötigen Ausgleich zu schaffen vermögen, insbesondere bei Betagten mit kleinem Einkommen, guter Gesundheit und wenig Vermögen.

Positiv – um das doch auch noch zu sagen – wertet die SP-Fraktion die neu vorgesehene Abzugsmöglichkeit für Kinderbetreuungskosten. Allerdings bewegen wir uns betragsmässig klar im Bereich des symbolischen Handelns ... (die Redezeit ist abgelaufen).

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Die SP-Fraktion will die Vorlage zurückweisen; wir Grünen werden das mehrheitlich nicht tun, weil wir denken, dass dies verfahrenstechnisch falsch wäre. Herr Mosimann hat das Bild des schlagseitigen Schiffs gebraucht – die SP-Fraktion war mit drei oder vier Lotsen auf diesem Schiff. Das Schiff *hat* Schlagseite – ich werde darauf zurückkommen – aber von einem solchen Schiff die Lotsen abzuziehen und das Schiff allein auf den Kurs zu schicken, scheint uns nicht ehrlich und politisch nicht richtig. Wir haben gekämpft und Minderheitsanträge gestellt. An diesen Minderheitsanträgen wird sich entscheiden, wie die Grüne Fraktion am Schluss das Steuergesetz verabschieden wird.

Das Referat des Finanzministers – ich persönlich muss mich beeilen, denn die 10 Minuten hängen als Damoklesschwert über meinem Nacken – hat seinen Vorteil, weil nur die eine Seite der Medaille beleuchtet wird, die schliesslich zu unseren Minderheitsanträgen geführt hat, von denen sehr viel abhängt.

Die Bemessungsgrundlage ist heute im allgemeinen gut; ich danke jenen Kommissionsmitgliedern, die sich überzeugen liessen. Ich bin ein bisschen stolz. Sie erinnern sich, meine erste Motion vor acht Jahren zielte in diese Richtung. Herr Finanzminister Stucki lehnte sie damals als undurchführbar ab. Heute sind wir einen Schritt weiter und über den Abgrund gesprungen. Ich danke Kommission und Regierung für die Einsicht. Ich denke, es ist ein richtiger Schritt.

Der zweite Punkt, die Kinderbetreuungsabzüge – Herr Mosimann hat das zugegeben – ist ein wichtiger Schritt. Wir sind hier mit der Regierung nicht einverstanden, wenn sie sagt, diese passten finanzpolitisch nicht ins Steuergesetz. Einzelverdienerinnen und Einzelverdiener, die ein Einkommen erarbeiten müssen, um ihre Familie durchzubringen, müssen immer noch ihre Kinder betreuen lassen. Sie können sie doch

nicht einfach auf die Strasse stellen. Dass ist also effektiv ein wirklicher Gewinnungsabzug, und wenn er bei der Steuerharmonisierung nicht darunter segelt, ist er heute einzuführen. Sie wissen, dass das heute auch auf Bundesebene eingesehen wird.

Dies ist richtig, denn solche Mütter und Väter können nur verdienen und Steuergelder abliefern, wenn sie diese Betreuung stattfindet. Diese Kosten sind somit nötig, es sind eigentliche Gewinnungskosten, und es ist nicht einzusehen, weshalb man Auto- und Maschinenkosten abziehen kann, für die Betreuung des eigenen Kindes aber soll kein Abzug gemacht werden können. Wir stehen hinter diesen Kinderbetreuungskosten und wir danken dem Regierungsrat zumindest, wenn er hier so salomonisch formuliert: «Der Regierungsrat wird diesen Abzug daher nicht weiter bekämpfen.»

Der Steuertarif der natürlichen Personen ist effektiv das *pièce de résistance*. Ich kann mich kurz fassen, die Zahlen wurden durch Herrn Mosimann genannt: Wir sind dagegen, dass die oberste Progressionsstufe noch einmal heruntergenommen wird, und ich frage mich, Herr Regierungsrat Honegger, ob wir beide so unterschiedliche Unterlagen haben. Ich habe Zahlen aus dem Tages-Anzeiger, die allerdings auf der eidgenössischen Steuerstatistik fussen: Der Kanton Zürich ist seit 1992 von Platz vier aller 23 Kantone auf Platz drei gerutscht, das heisst, weniger Belastung für den Steuerzahler, und er behält diesen Platz. Vor uns liegen nur noch die Kantone Zug und Nidwalden; die aber werden wir nie schlagen! Nie! Und dies, weil Zug und Nidwalden immer von unserer Infrastruktur und den zentralörtlichen Aufgaben des ganzen Kantons profitieren.

Wir haben also gar nichts mehr zu schlagen, sondern liegen als Grosskanton ganz an der Spitze der Mindestbelastung. Ich kann Ihnen sagen, welcher Kanton an Terrain verloren hat: Graubünden. Er ist aus der Mittelgruppe an den Schwanz gerückt. Die müssten Panik machen, nicht wir! In diesem Umfeld die Superreichen – nicht nur die Reichen – mehr zu entlasten, ist auch im Hinblick auf die Volksabstimmung falsch.

Wenn der Regierungsrat schreibt, der Kanton Zürich sei in den untersten Einkommen gut, dort entlaste er, und wenn er oben auch noch entlasten will, was passiert dann? Es trifft voll und ganz den Mittelstand, Sie und uns und die meisten in diesem Kanton. Ich bin einer derjenigen, der mit Ihrem früheren Kollegen, Herrn Gerster, seit Jahren

verlangt: Schauen Sie den Gini-Koeffizienten an, die Verteilung des Volkseinkommens. Seit 20 Jahren wird das schlechter; die Kurve knickt. Wir nähern uns steuertechnisch den Entwicklungsländern. Das ist doch ein Problem auf Ihrer Seite: Der Mittelstand blutet aus. Auch im Kanton Zürich.

Ich bedaure es, dass diese Gini-Koeffizienten trotz Zusage des Finanzdirektors nicht regelmässiger publiziert werden. Wir haben vor drei Jahren einen bekommen; seitdem herrscht wieder Funkstille. Ich bitte auch die Öffentlichkeit, darauf Wert zu legen, wie sich Volkseinkommen und -vermögen verteilen. Sie werden feststellen: Es wird schlimm und schlimmer. Und diese Gesetzesrevision ist in diesem Punkt nicht gut. Der Minderheitsantrag ist gestellt.

Zu den juristischen Personen: Es mag Sie erstaunen, aber die Grüne Fraktion hat hier zu den 10 Prozenten, zur Entlastung der Personengesellschaften, knurrend Ja gesagt. Aber nur dazu. Das wirtschaftliche Umfeld ist wirklich schwierig. Wir sind Ihrer Seite hier sehr weit entgegengekommen, und wir bitten Sie, in den Beratungen auch uns den einen oder andern Punkt zuzugestehen. Sonst bekommt dieses Schiff nicht nur noch mehr Schlagseite, sondern es kentert. Dann aber werden wir in der Schlussabstimmung Nein sagen müssen.

Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Holding-Gesellschaften nicht um 10 oder 20 Prozent, sondern um 500 Prozent, das heisst auf einen Fünftel zurückgenommen werden. Auch dazu sagen wir knurrend Ja, um Ihnen zu beweisen, dass wir nicht einfach ein rotes Tuch vor den Augen haben, sondern die Notwendigkeit in den schwierigen Zeiten sehen. Wir sagen Ja, aber nur, wenn Sie in andern Bereichen für uns Verständnis haben und unseren Minderheitsanträgen zustimmen.

Zur Quellensteuer nur ein Stichwort, der Herr Finanzdirektor hat es vergessen: Der Antrag der Kommission ist voll mit dem Bund harmonisiert; der Antrag der Regierung hält mit der Minderheit immer noch am Satz 10 Prozent fest. Das aber ist harmonisierungswidrig. Auch das muss einmal gesagt sein, wenn wir immer vertikal und horizontal von diesen Harmonisierungsbestrebungen sprechen. Auch die andern Kantone haben meistens eine progressiven Satz, und es ist effektiv nicht einzusehen, weshalb Mister Michael Jackson als Obermilliardär gleich viel bezahlen soll wie ein Taschenkünstler oder sonst ein Artist hier in Zürich, der mit seiner Kunst nur gerade knapp seinen Lebensunterhalt verdient.

Auch beim Grundsteuerrecht haben Sie unsere Minderheitsanträge vor sich. Ich freue mich, denn wir sind in der guten Gesellschaft mit dem Verband der Gemeindepräsidenten, wenn man den Spekulationszuschlag so ausweitet. Wir haben ursprünglich am Antrag des Regierungsrates festgehalten; wir sind also konservativ geworden. Dass sich der Regierungsrat nun so progressiv gibt und in der Kommission kippt, ist sein Problem. Wir nehmen die alten Anträge auf, auch bei der Handänderung, und bitten Sie, uns darin zu folgen.

Dies eine kurze Tour d'horizon. Wir werden uns bei den Minderheitsanträgen melden, die meist von uns kommen. Ich weiss nicht, weshalb die SP-Fraktion ausgestiegen ist und den Reigen nicht mehr mitmacht. Die Rückweisung scheint uns – noch einmal – hier nicht richtig. Wir mussten kämpfen. Und wir *haben* gekämpft. Es wird sich am Schluss hier entscheiden, was für ein Steuergesetz den Stimmberechtigten vorgelegt wird. Ich bitte Sie, unsere Minderheitsanträge zu unterstützen.

Wir sind für Eintreten auf die Vorlage, wir werden in der Detailberatung kämpfen und dann unsere Bilanz ziehen, ob wir dem Gesetz in der Schlussabstimmung zustimmen oder den Stimmberechtigten empfehlen, die Vorlage abzulehnen.

Es wäre noch möglich – die Gnadenfrist, Sie haben es gehört, läuft bis zum Jahr 2001 – ein verbessertes Gesetz zu erarbeiten. Wir sind im Moment einer der ersten Kantone, das ist richtig, denn es gibt viele Kantone, die in dieser Materie nach Zürich schauen. Nochmals: Wir kämpfen um diejenigen Punkte, die wir in der heutigen finanzpolitischen Landschaft als richtig erachten.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Wohin wir unsere Steuern steuern, ist Gegenstand dieser Debatte, beileibe kein unwichtiges Thema, verglichen mit all dem Kleinkram, der unseren Rat gelegentlich zu epischen Debatten verleitet. Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Hauptsteuermann beim Steuern unserer Steuern ist allerdings diesmal der Bund. Das ist das Besondere an diesem Gesetz: Wir sind nicht frei, sondern, wie wir gehört haben, an das Steuerharmonisierungsgesetz gebunden. Richtigerweise hat sich die Kommission deshalb auf jene Fragen beschränkt, die durch das Harmonisierungsgesetz aufgeworfen werden, sowie auf die Tarife, die bei jeder Revision automatisch zur Diskussion stehen müssen. Wir sind uns dabei bewusst, dass diese

Vorlage hüben und drüben keineswegs alle Erwartungen erfüllt; es wird Enttäuschungen geben.

Aber es ist zu betonen, dass sich die bürgerlichen Mehrheiten in Regierung und Kommission Zurückhaltung auferlegt haben, sonst wäre die Zustimmung in der Schlussabstimmung nicht fast einmütig gewesen. Auch die SP, auch Herr Mosimann, der heute so wortreich dagegen antritt, hat zugestimmt. Die einzige Gegenstimme stammt gerade aus Kreisen, die diese Zurückhaltung bedauern, welche in bürgerlichen Kreisen nicht überall verstanden wird.

Warum diese Zurückhaltung der bürgerlichen Mehrheit? Bei andern Gesetzen hat eine Ablehnung durch das Volk zur Folge, dass es beim Status quo bleibt. Hier aber droht der eidgenössische Steuervogt. Vom Jahr 2001 an würde das Harmonisierungsrecht, wo es zwingend ist, direkt gelten. Es kann in niemandes Interesse liegen, dass dann die Weichen allein durch die Steuerverwaltung, namentlich jene des Bundes, und durch die Steuerjustiz gestellt werden, bis wir dann endlich ein eigenes Gesetz über alle Hürden gebracht haben.

Es kommt hinzu, dass unsere Vorlage hauptsächlich gewisse, aber längst nicht alle Anliegen der Wirtschaft, berücksichtigt. Im heutigen Umfeld wird auch niemand bestreiten können, dass der Wirtschaftsplatz Zürich darauf angewiesen ist, da er seinen Vorsprung, vor allem im internationalen Verhältnis, praktisch verloren hat. Dazu gehören die Verlängerungen der Verlustvortragsperiode, die Übertragbarkeit der stillen Reserven, Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Privilegierung der Verwaltungsgesellschaften und andere Dinge. Gerade für die Verwaltungsgesellschaften sind wir heute hoffnungslos unattraktiv geworden. Es gehören dazu auch die fakultativen Steuererleichterungen für neue Unternehmungen.

Dass das Gesetz ein Schwergewicht auf Erleichterungen für die Wirtschaft legt, ist durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben und nicht etwa Einäugigkeit von Regierung oder Kommission, wie dies gesagt wurde. Es liegt angesichts der katastrophalen Finanzlage unseres Kantons aber nicht drin, gewissermassen kompensatorisch andern Interessengruppen ebenfalls Vergünstigungen zu geben. Umgekehrt muss sich die Wirtschaft fürs Erste mit dem bescheiden, was die Vorlage bringt. Immerhin soll auch eine tarifliche Ermässigung bei der Gewinnsteuer die Standortgunst Zürichs heben.



Die in diesem Bereich entstehenden 74 Millionen Franken Steuerausfälle, Herr Mosimann, sind rein theoretisch. Sie werden durch die Wettbewerbstellung kompensiert werden. Tun wir nichts, sind viel grössere Steuerausfälle hinzunehmen. Aber mit einer tariflichen Massnahme bei den juristischen Personen ist es nicht getan.

Entgegen der eben vernommenen Auffassung aus der gegenüberliegenden Ratseite ist auch die Besteuerung der hohen Einkommen eine Last für die Wirtschaft, denn im internationalen Wettbewerb um Spezialisten und Spitzenkräfte fehlt heute nur, was dem Salärempfänger netto verbleibt. Sinkt hier die Belastung, wird einerseits die Wirtschaft entlastet, andererseits werden wir für die Bezüger hoher Einkommen als Wohnsitzkanton endlich wieder attraktiver. Das ist kein Gegensatz zu den Interessen des Mittelstands, Herr Büchi, sondern das Gegenteil eines Gegensatzes. Wir alle sind daran interessiert, die Hühner mit den goldenen Eiern im eigenen Hof zu hegen.

Nur unter der Voraussetzung dieser längst fälligen Korrektur der früheren, ebenso kontraproduktiven wie klassenkämpferischen Steigerung des Progressionsgedankens, kann sich die FDP-Fraktion mit einer Anhebung der untersten Progressionsstufe einverstanden erklären. Dort ist durch höhere Standortattraktivität keine Kompensation der Ausfälle zu erwarten, sondern höchstens das Gegenteil.

Wir werden alle für uns wichtigen Punkte nicht schon in der Eintretensdebatte vorwegnehmen, sondern uns in der Detailberatung dazu äussern.

Zu erwähnen sind indessen noch einige Besonderheiten. So hat der juristisch leicht fragwürdig als Sozialabzug ausgestaltete Kinderbetreuungsabzug mit dem Harmonisierungsgesetz nichts zu tun. Die FDP-Fraktion ist hier den Frauen zuliebe über ihren ordnungspolitischen Schatten gesprungen. Bedenken Sie: Über seinen Schatten springen kann nur, wer über genügend Format verfügt, einen solchen zu werfen! Auch zu den Fragen der Liegenschaftenbewertung und des Eigenmietwerts bringt das Harmonisierungsgesetz keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage. Insbesondere kann der kantonale Gesetzgeber nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung verstossen. Die Kommission hat aber die Voraussetzungen geschaffen, dass der bundesrechtlich verbleibende Spielraum ausgeschöpft werden

kann, und sie hat sich vergewissert, dass die Finanzdirektion dies auch zu tun gedenkt.

Eigentlich weniger wichtig, aber dennoch im Interesse der Stimmbürgerschaft liegend, sind verschiedene Verfahrens- und Formfragen, denen breiter Raum gewährt wurde: Die einjährige Gegenwartsbemesung ist ein Gebot der Stunde, zumal das gegenwärtige System, wie wir gehört haben, nicht mehr zulässig sein wird.

Die jährliche Steuererklärung ist im Zeitalter des PC kein Problem mehr und erspart die komplizierten ausserordentlichen Zwischeneinschätzungen. Dass man den PC künftig für die Steuererklärung auch wirklich brauchen kann, hat der Finanzdirektor in Aussicht gestellt und damit den Sprechenden am Einreichen eines Vorstosses in dieser Richtung gehindert.

Für die teils beliebten, teils aber verpönten Steuerausweise haben wir mit der Anwendung des Datenschutzgesetzes die salomonische Lösung gefunden. Es wäre ein schlechtes Zeugnis für jenes Gesetz, wenn seine Regelung ausgerechnet bei den Steuerdaten als nicht angemessen betrachtet würde.

Bei den Steuerrekurskommissionen erachten wir es als richtig, bei der Wahl der Mitglieder durch die Regierung zu bleiben. In diesen Kommissionen stehen Top-Fachleute mit Fronterfahrung und Praxisbezug zum Discounttarif zur Verfügung. Aber nur, solange sie sich nicht einer politischen Selektion unterziehen müssen. Beim Steuerstrafrecht, das einschneidende Änderungen erfährt, schaffen wir im Interesse einer raschen Erledigung und geringeren Kosten einen kurzen Instanzenzug.

Die bedauerlichste Lücke der vorliegenden Revision liegt im Bereich des Grundsteuerrechts, aber in einem andern Sinne als mein Vorredner das gesagt hat. Die Handänderungssteuer ist eine fragwürdige Investitionssteuer, und die Grundstückgewinnsteuer mit ihrem Charakter als Objektsteuer wird namentlich in der Wirtschaft zu stossenden Belastungen von Unternehmen, die gesamthaft Verluste erzielen. Unglücklicherweise handelt es sich hier um Gemeindesteuern, und den ohnehin geplagten Gemeinden können wir keine gravierenden Einnahmehausfälle zumuten. Kollege Thomas Isler wird sich dazu noch äussern.

Das Laufgitter, welches der Bund über unseren Steuerspielplatz gestülpt hat, bedrängt uns besonders als kantonale Politiker. Das Instrument der Steuerpolitik ist dadurch stumpfer geworden. Vergessen wir

aber nicht, dass die Harmonisierung der vielfältigen kantonalen Steuersysteme nicht zuletzt ein Anliegen der Wirtschaft war und zu den dringend nötigen Massnahmen gehört, um endlich den Binnenmarkt Schweiz zu schaffen. Dieses Ziel wird indessen nur erreicht, wenn wir wirklich harmonisieren und nicht überall, wo uns die Vorgabe nicht passt, auszuscheren versuchen.

Die FDP-Fraktion tritt, wie gesagt, auf die Vorlage ein. Sie tritt aber nicht nur ein, sie tritt auch an für bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen und damit für sicherere und namentlich mehr Arbeitsplätze. Ich bitte Sie: Durchkreuzen Sie diese Bemühungen nicht.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion will auf die Vorlage eintreten. Nicht, weil sie in Begeisterung ausgebrochen ist, sondern weil wir vollziehen müssen, was uns das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung vorschreibt und weil ein hart erarbeiteter Konsens vorliegt, hart erarbeitet zwischen Rechts und Links. Und weil wir überzeugt sind, dass bei einer Rückweisung keine bessere Vorlage resultieren wird.

Wir sind aber überzeugt, dass hier im Rat die sozialverträglichen Minderheitsanträge eine Chance haben. Wir sind auch der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt über die 13 Prozent in der Progressionskurve echt diskutiert werden muss. Ich werde dann auch einen diesbezüglichen Änderungsantrag einreichen.

Wir werden diesem Gesetz nach unseren sozial-liberalen Vorstellungen zustimmen, weil auch die Wirtschaft profitiert. Wir stehen auch vor einem interessanten Widerspruch: Das Steuerharmonisierungsgesetz, wie es uns der Bund vorschreibt, zwingt uns zur Revision unseres kantonalen Gesetzes. Aber interessanterweise ist einer der wesentlichsten Punkte der Harmonisierung, nämlich die Harmonisierung der Steuertarife, nicht Gegenstand dieser Diskussion. Hier sind wir frei, und hier stehen wir in einer echten Konkurrenzsituation mit den Kantonen Schwyz, Zug und Thurgau. Hier werden wir mit Sorgfalt schauen müssen, dass wir die fiskalische Grenzbelastung nicht überschreiten.

Die fiskalische Grenzbelastung ist dann erreicht, wenn höhere Steuertarife nicht zu höheren Steuereinnahmen führen, weil mobile Gesellschaften, aber auch mobile Personen einfacher ihre Steuerdomizile wechseln und dorthin ziehen können, wo sie billigere Steuern finden. Das ist im Ausland – das haben Sie in den letzten Tagen erlebt – gang

und gäbe. Bei uns ist es sogar möglich über zehn oder zwanzig Kilometer hinweg. Hier werden wir sehr sorgfältig vorgehen und mit allen Mitteln erreichen müssen, dass das Steuersubstrat erhalten bleibt.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Gesetzes gilt es zu überprüfen, ob das Gesetz ein modernes, zukunftsorientiertes, ist. Erhalten wir ein Instrument in die Hand, mit dem wir eine bessere Strukturpolitik betreiben können? Nimmt es auf gesellschaftliche Entwicklungen Rücksicht, auf die veränderte Situation in der Familie, auf die veränderte Situation der Frau? In welche Richtung geht dieses Gesetz? Ist es ein Instrument, um auf die rezessive Situation Einfluss zu nehmen? Und kann damit Steuerpolitik betrieben werden?

Fragen zu stellen heisst auch, sie zu beantworten. Das Gesetz ist ein Vollzugsgesetz und kein modernes Steuergesetz. Wir werden in Zukunft alles daran setzen müssen, eine neue Steuerpolitik einzuführen. Dies muss aber auf eidgenössischer Ebene erfolgen. Da muss die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und die Steuer auf kantonaler Ebene einbezogen werden.

Wir schreiben mit diesem Gesetz nur fort, was seit Jahrzehnten gemacht wird. Keine ökologische Steuerpolitik, nichts ist darin enthalten, was in die Zukunft weist. Es ist ein Instrument, das im Ansatz in die wirtschaftliche Zukunft weist. Paragraph 15 und Paragraph 61 lassen zu, dass wir Steuerbegünstigungen für Unternehmen einführen, die sich bei uns ansiedeln wollen. Dies ist ein wichtiger Ansatz, aber nicht der einzige.

Der zweite ist darin zu suchen, dass die Steuerbelastung für die Unternehmen reduziert werden kann. Die Ertragssteuer wird auf 10 Prozent reduziert. Wir stimmen dem zu, nicht mit Begeisterung, sondern weil wir davon überzeugt sind, dass die fiskalische Grenzbelastung nicht überschritten werden darf. Hier haben wir Wirtschaftspolitik zu betreiben; hier ist ein Ansatz vorhanden.

Nimmt das Gesetz auf die wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht? Auch hier besteht ein Ansatz. Bei der Kinderbetreuung ist ein Ansatz für eine neue Familienpolitik zu sehen; es ist nur ein Ansatz, aber mindestens ein positiver Teil in diesem Gesetz.

Wichtig ist die Tarifgestaltung. Können wir diese 13 Prozent abschaffen oder nicht? Ich war in der Kommission dafür, weil damals die Wirtschaftsaussichten nicht so düster waren, wie es jetzt der Fall ist. Auch

die Perspektiven sind düsterer; der Finanzdirektor sagt es immer wieder und beschwört es auch.

Ich glaube, in dieser Situation müssen wir ernsthaft überlegen, ob wir diese 13 Prozent abschaffen können. Die Mehrheit meiner Fraktion ist dagegen. Ich werde versuchen, mit einem Antrag eine Kombination zu finden. Wir müssen die Steuerausfälle im Griff behalten und können nicht einfach unten korrigieren. Wir müssen auch oben versuchen, diese Steuer einzubeziehen.

Um zum Schluss zu kommen: Die vorliegende Revision ist nicht das Gelbe vom Ei. Es ist ein Vollzugsgesetz, in welchem wir eine kleine Möglichkeit zur Tarifpolitik haben. In dieser gibt es die fiskalische Grenzbelastung zu sehen. Wir müssen die Wirtschaft entlasten, dürfen aber bei der persönlichen Steuerleistung nicht zu sehr entlasten. Wir müssen das Steuersubstrat erhalten.

Wir werden also den sozialverträglichen Minderheitsanträgen mehrheitlich zustimmen, den Konsens in der Kommission verteidigen und versuchen, Verbesserungen einzuführen, damit wir dieses Gesetz möglichst rasch in Kraft setzen können, damit es möglichst rasch greift und wir möglichst rasch Kraft haben, eine umfassende Steuergesetzrevision zu machen, wie sie unser Land braucht, um im globalen Wettbewerbskampf bestehen zu können. Es gilt dies nicht nur für unseren Kanton, sondern für die ganze Schweiz, insbesondere aber für den Kanton Zürich, der national als Nettozahler auftritt.

Ich bitte Sie also, in das Gesetz einzustimmen, ja zu sagen, aber auch den Minderheiten zuzuhören. Es darf keine bürgerliche Steuerrevision sein, es muss eine Revision sein, die auch von unserer Seite getragen werden kann.

Eduard K ü b l e r (FDP, Winterthur): Als einziges Mitglied in der Kommission habe ich in der Schlussabstimmung gegen diese Vorlage gestimmt. Grund: Ich protestiere damit gegen die einseitige Gesetzesrevision, welche die Anliegen der Haus- und Wohnungseigentümer und damit die Eigentumsförderung nicht berücksichtigt.

Auch der Titel der Vorlage «Beschluss des Kantonsrates über die Totalrevision des Steuergesetzes» ist nicht richtig. Er müsste eher heissen «Teilrevision» beziehungsweise «Anpassung an das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz.»

Alle Verhandlungen in der Kommission liefen unter diesem Motto. Ich hatte allerdings den Eindruck, dass diese Unterordnung nur erfolgte, wenn sie der Mehrheit behagte. Dazu ein Beispiel: Im Bundesgesetz über die direkten Steuern steht im Artikel 21 folgendes: «Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse». Eine gleiche Präzisierung in Paragraph 22 des kantonalen Steuergesetzes, gemäss meinem Antrag, wurde jedoch kategorisch abgelehnt.

Überhaupt wurde in dieser Kommission praktisch alles abgelehnt, was das Grundsteuerrecht betraf: Die Paragraphen 21 und 38, Eigenmieten und Vermögen. Alle Anträge betreffend Konkretisierung der Leitplanken zur Förderung der Eigentumsbildung und der Selbstvorsorge wurden abgelehnt. Deshalb habe ich hier, und nur hier, zwei Minderheitsanträge eingereicht. Weitere Minderheitsanträge sind aber durchaus noch möglich.

Die Aufhebung der Handänderungssteuer, Paragraph 201, wurde abgelehnt. Die Paragraphen 212 und 214, Aufschiebung beziehungsweise Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer bei Verkauf an Mieter, wurden abgelehnt. Die Gemeinden hätten keinen Franken an Steuern verloren. Paragraph 221, eine neue Skala bei der Grundstückgewinnsteuer, wurde trotz einer Teuerung von 360 Prozent seit 1951, abgelehnt. Paragraph 225, die Befreiung von der Handänderungssteuer bei Verkauf an Mieter, wurde abgelehnt. Paragraph 227, die Herabsetzung der Handänderungssteuer auf generell ein Prozent, wurde abgelehnt. Es ergab sich einzig eine kleine Änderung am Anfang des Tarifs. Abgelehnt wurde auch mein Antrag, dass die Eigenmietwertverordnung durch den Kantonsrat zu genehmigen sei.

Das neue Steuergesetz sieht massive Entlastungen für gewisse Steuerzahler vor, was aus wirtschaftlichen Gründen sicher richtig ist. Man vergisst aber die Sparer und Eigenheimbesitzer. Das neue Steuergesetz und die seit heute morgen vorliegende Weisung des Regierungsrates über die Bewertung der Liegenschaften sowie die Festsetzung der Eigenmietwerte zeigen einen Trend zur stärkeren Belastung der entsprechenden Steuerzahler. Wenn diese Weisung, wie sie der Regierungsrat am vergangenen Mittwoch erlassen hat, Wirklichkeit wird, haben wir im nächsten Frühjahr mindestens zwanzig Prozent Eigenmietwerterhöhungen auf dem Tisch. Das kann mir niemand wegwischen. Dass der Regierungsrat den Erlass der neuen Weisung zugleich für Steuerauf-

schübe in grossem Rahmen nutzt, ist bedenklich. Eine solch schleichende Erhöhung der Eigenmietwerte ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Meines Erachtens geht es auch nicht an, eine neue Weisung zu erlassen, die ab 1.1. 1997 für das geltende, aber ab 1.1.1999 auch für das neue Steuergesetz gilt. Das geht doch nicht, die gleiche Weisung für zwei verschiedene Steuergesetze!

Nach dem Wortlaut des neuen Steuergesetzes soll Eigentumsförderung betrieben werden. Die Weisung oder die Verordnung kann deshalb nicht für beide Gesetze gleich sein. Beim neuen Gesetz sollten sich Erleichterungen ergeben, was allerdings durch die Steuerbehörden leider nicht vorgesehen ist. Wie andere Kantone und der Bund versucht der Kanton Zürich auch, sich in Zeiten der zunehmenden Finanzmisere zu Lasten der Haus- und Wohnungseigentümer zu sanieren. Dabei werden die Augen vor der Tatsache verschlossen, dass die Liegenschaftswerte im Laufe der vergangenen Jahre nicht gestiegen, sondern massiv gesunken sind. Das sollten übrigens auch die Gemeindepräsidenten wissen, bevor sie einen solchen Brief an uns schicken, wie das letzthin passiert ist.

Die alles geschieht nun auf dem Hintergrund von Artikel 34<sup>sexies</sup> der Bundesverfassung, wenn Sie diesen kennen, wonach der Bundesrat Massnahmen zur Förderung des Wohn- und Hauseigentums trifft. Dies auch im Lichte von Artikel 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung, wonach der Bund Selbstvorsorge insbesondere durch Massnahmen der Fiskalpolitik und der Eigentumspolitik fördert.

Wohneigentum ist indessen nicht nur eine wichtige Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und Freiheit, sondern auch eine klassische Vorsorgeform für das Alter. Wer für sich selbst sorgt, belastet im Alter die zunehmenden Milliardendefizite der Sozialfürsorge weit weniger. Ist es richtig, denjenigen zu bestrafen, der dafür spart?

Eine Frage bleibt offen: Wie kann man unseren Behörden und einer weiteren Öffentlichkeit verständlich machen, dass es wirtschaftlich auch unter dem Gesichtspunkt der Haushaltziele klüger wäre, selbstgenutztes Eigentum selbst unter Inkaufnahme gewisser Steuerausfälle zu fördern, um im Ergebnis Milliarden an Sozialleistungen zu sparen? Diese Rechnung wurde leider noch nicht gemacht. Aber sie stimmt.

Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, wurde dem Harmonisierungsgedanken dieses Gesetzes alles untergeordnet. Auf eine Revision des

Grundsteuerrechts, einem dringenden Anliegen, wurde leider verzichtet. Die Gemeinden sollten sich aber darüber klar sein, dass diese Erträge nie mehr so fließen werden wie einst. So geht es nicht weiter, meine lieben Gemeindevertreter. Sie können künftig nicht mehr auf die Grundsteuern zählen, wie das in der Vergangenheit war. Hier entstehen tiefere Zahlen. Dass Sie dort den Teuerungsausgleich nicht geben wollen, finde ich völlig unverständlich.

Das wichtige Anliegen der Eigentumsförderung – ich wiederhole es – fehlt praktisch in der ganzen Vorlage. Eigentumsförderung und Selbstvorsorge, wie es so schön im neuen Paragraph 21 aufgrund einer bürgerlichen Motion heisst, die ich seinerzeit mit Ratskollegen einreichte, dürfen keine Worthülsen bleiben. Mit einer konsequenten Eigentumsförderung können wir übrigens auch die Wirtschaft wieder ankurbeln.

Trotz der Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes haben die Kantone gerade in der Frage der Eigenmietwertbesteuerung nach wie vor einen grossen Spielraum. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine kürzlich im Nationalrat behandelte Interpellation Dettlinger. Aus der Antwort des Bundesrates auf diese Interpellation ergibt sich, dass bei der Besteuerung der Eigenmietwerte in den Kantonen in Zukunft liberale, eigentumsfreundliche Lösungen durchaus möglich sind.

Der Bundesrat führte unter anderem folgendes aus: «Im Unterschied zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, wo der Eigenmietwert als Naturaleinkommen grundsätzlich an den Marktwert gebunden ist, lässt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden den kantonalen Gesetzgebern diesbezüglich eine erhebliche Freiheit. Der Einkommenssteuer unterliegen lediglich alle wiederkehrenden einmaligen Einkünfte, darunter solche aus dem Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken.»

Die Kantone können also den Steuerwert, den Eigenmietwert, auch unter dem Marktwert ansetzen und die Eigenmietwerte sogar sehr niedrig besteuern, heisst es in der bundesrätlichen Antwort. Immerhin kann die kleinere Disponibilität einer Eigentumswohnung berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist es zulässig, Wohnungseigentümer und Wohnungsmieter nicht gleich zu behandeln.

Nach der Antwort des Bundesrates verfügen die Kantone also auch nach dem Jahr 2001, dem Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsge-



setzes, über einen beachtlichen Handlungsspielraum. Dies ist für die Wohnungseigentümer erfreulich, bestraft aber jene Lügen, die immer sagen, das Harmonisierungsgesetz lasse das nicht zu.

Die Kantone sind unter Beachtung des Gleichheitsartikels 4 der Bundesverfassung weiterhin frei, den selbstnutzenden Eigentümern steuerlich entgegenzukommen. Leider ist das im Kanton Zürich nicht der Fall. Im Gegenteil.

Sofern wir im neuen Gesetz nicht im Sinne meiner Minderheitsanträge die nötigen Leitplanken setzen, sehe ich persönlich Probleme bei der Volksabstimmung. Wir sollten endlich aufhören, die falschen Leute zu bestrafen. Stimmen Sie doch auf der bürgerlichen Seite einmal einem bürgerlichen Ansinnen zu, statt immer den Linken auf den Leim zu gehen. Sie haben gesehen: In der Kommission stimmten sie immer allem zu, nachdem dort ein richtiger orientalischer Markt herrschte. Und was macht nun der SP-Vertreter? Er will nicht einmal mehr auf die Vorlage eintreten. Und das soll eine ehrliche Politik sein!

Meine Politik ist klar: Ich vertrete Anliegen von Sparern und Eigentümern, die berechtigt sind. Dazu gehören viele Arbeitgeber und auch Arbeiternehmer. Der Kantonsrat sollte im neuen Gesetz entsprechende Vorkehren treffen. Ich bitte Sie daher, zur gegebenen Zeit meine Minderheitsanträge zu den Paragraphen 21 und 38 zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Bei dieser Vorlage steht die rechtzeitige Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes im Vordergrund. Über die Einföhrungstermine und -möglichkeiten hat der Kommissionspräsident berichtet. Gemäss den Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes sind zahlreiche Anpassungen unseres heute geltenden Steuergesetzes zwingend.

Diese Vorlage wurde sehr sorgfältig vorbereitet. Das breit abgestützte Vernehmlassungsverfahren mit weit über hundert Stellungnahmen bietet ein solides Fundament. Dass nicht alle formulierten Wünsche und Anregungen berücksichtigt werden konnten, ist begreiflich. Schliesslich gibt es keine hundertprozentig gerechte Steuer, geschweige ein hundertprozentig gerechtes Steuergesetz mit einer hundertprozentig gerechten Steuerbelastung. Da müssen wir realistisch bleiben.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage. Unter anderem sagen wir einstimmig Ja zur einjährigen Gegenwartsbemessung für alle

Steuerpflichtigen. Mit diesem Systemwechsel werden zwar alle Steuerpflichtigen aufgerufen, jedes Jahr eine Steuererklärung abzugeben. Dafür entfallen alle unangenehmen und zum Teil komplizierten Zwischeneinschätzungen.

Die einjährige Gegenwartsbemessung entspricht auch den Grundsätzen einer modernen Steuerlehre. Die neue Vorlage verstärkt die Stellung des Wirtschaftsraums Zürich, indem sie substantielle Vorteile für die juristischen wie auch für die natürlichen Personen bringt. Ausdehnung der Verlustperioden von heute vier auf sieben Jahre, Bildung von Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge, Möglichkeit der Steuererleichterung von neuen Unternehmen, Reduktion des Kapitalsteuersatzes für Verwaltungsgesellschaften sowie die Herabsetzung der maximalen Belastung der einfachen Gewinnsteuer auf zehn Prozent sind die positiven Elemente zugunsten der Wirtschaft.

Auch die Tarifierung im Bereich der natürlichen Personen findet die Zustimmung unserer Fraktion. Grossmehrheitlich sagt die Fraktion auch Ja zur Einführung eines Abzuges bis dreitausend Franken für die Kinderbetreuung durch Dritte. Die unzähligen Minderheitsanträge, vor allem jene, welche extreme Forderungen beinhalten, werden kaum die Unterstützung durch unsere Fraktion finden.

Kurzfristig führt diese Vorlage zu gewissen Einnahmeneinbussen durch den Staat, aber nur kurzfristig. Es gehört zu unseren Aufgaben, das Steuergesetz so zu gestalten, dass unser Kanton wieder attraktiv wird und zwar sowohl attraktiv für gute Firmen wie für die Lohnempfänger. In einer Zeit, in der Mobilität und Kommunikationsmöglichkeiten fast alles ermöglichen, ist ein attraktiver Standort ein Gebot der Stunde. Eine freundliche Steuerlandschaft hat, zusammen mit dem Standortvorteilen, eine grosse Bedeutung.

Letzthin sagte mir der Controller einer Selbsthandelsfirma mit Schweizer Sitz in der Region Zürich Nord, in der Entscheidung, von welchem Land aus die Produkte dieser Gruppe verkauft werden, spiele die steuerliche Belastung eine bedeutende Rolle. Sie sehen, es geht hier auch um Steuersubstanz.

Im Bereich der Dienstleistungen dürfte der Faktor Steuerbelastung für die Wahl des Standortes noch wichtiger werden. Ich denke da an Softwareproduktion und so weiter.

Nach Annahme dieser Vorlage, was wir sehr hoffen, sind wir alle berufen, die Verbesserung unseres Steuergesetzes überall zu propagieren und so einen Beitrag zur Verbesserung des Standorts Zürich zu leisten, damit die Wertschöpfung im Kanton Zürich erhöht werden kann. Es geht hier tatsächlich um Arbeitsplätze. In diesem Zusammenhang bedaure ich die einseitige Information durch das Radio heute morgen. Dieses berichtete emotionsgeladen.

Die Haltung der SP, vertreten durch Hans-Jakob Mosimann hat mich überrascht. In der Kommission sassen vier Mitglieder der SP-Fraktion; sie alle haben der Vorlage zugestimmt. Man hat Kenntnis genommen von den Minderheitsanträgen und gesagt, der Rat solle dann entscheiden. Heute wird nun mit dieser wichtigen Vorlage nur Populismus betrieben.

Die CVP-Fraktion dankt der Verwaltung und dem Regierungsrat für die kompetente Betreuung während der Kommissionsberatung. Für mich war das nicht nur Begleitung durch Herrn Honegger, sondern Begleitung mit interkantonalem Steuerseminararniveau.

Peter R e i n h a r d (EVP Kloten): Auf die Frage, ob diese Steuergesetzrevision das Gelbe vom Ei ist, muss ich Ihnen tatsächlich antworten, dass sie das nicht ist. Ich bin aber ein bisschen enttäuscht, wenn ich das Links-Rechts-Geplänkel anhöre. Ich glaube, dass wir mit Schlagworten keine Lösungen erarbeiten können.

Eine Rückweisung dieser Vorlage an die Kommission würde dort weder Mehrheitsverhältnisse noch Meinungen ändern. Es ist nicht so, wie vielleicht diejenigen meinen, die einen Rückweisungsantrag stellen, dass wir nachher in der Kommission konsensfähiger arbeiten als bisher. Im Gegenteil. Ich würde meinen, dass in dieser Kommission sehr konsensfähig gearbeitet wurde. Immer wieder stand im Mittelpunkt, dass wir die Steuerharmonisierung im primären Zentrum unserer Arbeit zu plazieren haben. Dass im Rahmen der Finanzsituation des Kantons hier nicht beliebig Spielräume bestehen, um andere Anliegen aufzunehmen, war relativ unbestritten.

Die Rückweisung ist nicht sinnvoll, weil Lösungen nicht gefunden werden, welche alle Gemeindevertreter sowie die Wirtschaft befriedigt und auch die sozialen Anliegen aufnimmt. Das konnte man in der Hochkonjunktur tun, als die finanzpolitischen Rahmenbedingungen ein bisschen anders lagen.

Wir müssen aber die Harmonisierung vornehmen und wir haben hier einen Auftrag, um den wir nicht herumkommen. Neben der Harmonisierung, neben dem Ausgleich der kalten Progression, müssen wir uns mit weiteren Anliegen zurückhalten. Die EVP-Fraktion anerkennt die Steuerharmonisierungsanliegen, welche im Rahmen der Bundesgesetzgebung in weiten Punkten zwingend vorgezeichnet sind.

Die einjährige Gegenwartsbemessung als Kernpunkt der Revision wird von der EVP einhellig unterstützt und liegt im Bereich der früheren EVP-Haltung, welche dies schon seit Jahrzehnten fordert. Die EVP hat keine Bedenken bezüglich der Harmonisierung im Steuerstrafrecht und damit verbunden, den neuen Rechtswegen.

Die Harmonisierung gibt verschiedene Punkte vor, die wir nicht unbedingt als Hit bezeichnen, zum Beispiel die vorgegebene Harmonisierung bei der hundertprozentigen AHV/IV-Besteuerung. Wir können und müssen sie wohl realisieren; wir haben aber keine Freude daran. Wenn die Kompensationsmöglichkeiten dem nicht voll gegenübergestellt werden können, müssen wir das vom Bundesgesetz her leider akzeptieren.

Dasselbe gilt für die Abschaffung der Altersabzüge als weitere Neuerung, welcher die um die Hälfte höheren Versicherungsprämien und Sparzinsabzüge gegenüberstehen und die Abzugsmöglichkeiten für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten ermöglichen.

Für die EVP ist unbestritten, dass die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts Zürich sowohl aus nationaler wie aus internationaler Sichtweite verbessert werden muss. Doch dürfen dabei die sozialen Anliegen nicht einfach unter den Tisch gewischt werden. Wir müssen Anreize schaffen, die für beide Seiten befriedigende, zustimmende Gründe bringen. Wir sind uns bewusst, dass die Steuergesetzgebung kein Lenkungsgesetz ist, sondern dass man nach möglichst grosser Gerechtigkeit streben und suchen muss. Wir stellen aber auch fest, dass Lenkungsfunktionen trotzdem aufgenommen wurden, zumindest dort, wo reiche Bürgerinnen und Bürger betroffen sind.

Wir streiten nicht ab, dass wir – Herr Briner hat das gesagt – goldene Hühner im Kanton Zürich gerne weiter hätten. Damit lässt sich helfen, einen Mittelstand zu sichern. Das muss nicht einfach schlecht sein, und die EVP kann die Gründe dafür durchaus nachvollziehen. Es wird allerdings dann problematisch, wenn sich dieser Rat dazu durchringen

sollte, am Schluss nur einseitige Anpassungen zugunsten nur einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu vollziehen und die sozialen Anliegen einfach unter den Tisch wischt.

Bei der Kürzung des Steuertarifs für natürliche Personen von 13 auf 12 Prozent und den Anpassungen zugunsten der Firmen ist die EVP geteilter Meinung. Die Gegner dieser Kürzung anerkennen durchaus die Förderung des Wirtschaftsstandorts Zürich, sind jedoch nicht bereit, Steuergeschenke zu verteilen. Sie sind nicht der Meinung, dass deswegen eine Abwanderung guter Steuerzahler erfolgen wird. Zudem sind sie der Meinung, dass sich Kürzungen in der heutigen Finanzsituation des Kantons Zürich nicht rechtfertigen lassen.

Die Befürworter in der EVP glauben, dass eine Kürzung des Tarifs eine Abwanderung verhindern und vor allem die Neuansiedlung guter Steuerzahler und Firmen fördern und dies dem Mittelstand dienlich sein wird. Letztlich erhoffen sich die Befürworter in der EVP, dass mit diesen Massnahmen auch das gesamte Steuervolumen verbessert werden kann. Sie werden deshalb der Senkung zustimmen.

Befürwortet wird in der EVP die Einführung des Kinderbetreuungsabzugs, welcher schon längst fällig ist und den neuen sozialen und gesellschaftlichen Problemstellungen endlich Rechnung trägt. Es ist nicht so, dass dies nicht familienfreundlich wäre, wie das gesagt wurde. Wir meinen, dass es insofern familienfreundlich sei, als die schwächsten Glieder in der Familie, die Kinder, gestärkt werden.

Das Bundesgericht, würde ich eher sagen, ist kinderunfreundlich. Immerhin ist es so, dass dieses Gericht in seinen neuesten Entscheiden tatsächlich zulässt, dass Familien bis zu 20 Prozent höher besteuert werden dürfen als Konkubinatspaare. Das finden wir mehr als stossend.

Klare Opposition kann ich im Rahmen des Eintretens auf dieses Steuergesetz jedoch bei der Personalsteuer ankündigen. Die Verdoppelung von 12 auf 24 Franken mag teuerungsbedingt ausgewiesen sein, und ich weiss, dass dies in der ganzen Revision ein Bagatellpunkt ist. Wenn jedoch für Ehepaare zugleich zwei statt ein Mal die Personalsteuer verlangt wird, widerspricht das jeder Systematik. Immerhin gilt hier die Familienbesteuerung. Ich wäre durchaus der Meinung, man könnte Einzelbesteuerung machen; das ist aber von der Bundesgesetzgebung her nicht möglich. Wenn nun aber dort, wo es dem Staat dient, willkürlich Ausnahmen beschlossen werden, ist das in einem Familienbesteuerungssystem nicht zu akzeptieren. Wir werden dagegen opponieren.

Bei den Steuerausweisen sind wir auch der Meinung, dass diese weiter abgegeben werden sollen. Wir meinen aber, dass das Datenschutzgesetz auch in diesem Punkt Gültigkeit haben muss.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir uns bewusst sind, dass nicht alles Wünschbare und vielleicht auch Notwendige in die Revision aufgenommen wurde. So ist es verständlich, wenn wir uns den Grund der Revision nochmals vor Augen halten, nämlich die Harmonisierung auf Bundesebene in formaler Hinsicht. Im Hinblick auf unsere Finanzsituation ist der Spielraum weiter einzuschränken und auf jene Punkte zu beschränken, die vordringlich sind. Die grossen Spielräume für individuelle Wünsche bleiben deshalb sehr klein.

Die EVP-Fraktion unterstützt Eintreten auf die Vorlage; wir werden dem neuen Gesetz zustimmen, wenn im Rat eine ausgewogene Lösung, die sozialpolitisch und finanzpolitisch verkraftbar ist, eine Mehrheit findet.

Julia Gerber R ü e g g (SP, Wädenswil): Ich habe mir zum Ziel gesetzt, die Totalrevision des Steuergesetzes in der Kommission besonders aus der Optik der steuerpflichtigen Frauen zu begleiten und, zusammen mit andern Parlamentarierinnen und natürlich unter Mithilfe von aufgeschlossenen Parlamentariern, einiges für die betroffenen Frauen herauszuholen. Und welche Frau ist von der Steuergesetzgebung nicht betroffen? Schliesslich müssen auch viele Frauen und nicht nur die Gemeinden oder der Hauseigentümerverband dazu motiviert werden, der Totalrevision des Steuergesetzes letztlich zuzustimmen.

Aus reiner Frauensicht ist die Vorlage bis heute noch kein grosser Wurf. «Noch», habe ich gesagt. Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen im Rat, haben es in der Hand, den Forderungen der Frauen und damit auch den Forderungen der Wirtschaft nachzukommen. Ich verweise bei dieser Behauptung auf den Bericht unserer Regierung für die Kantonbank, die ebenfalls politische Forderungen enthält. Den Forderungen von uns Frauen können Sie, wenn Sie wollen, im Rat noch mehr Rechnung tragen, als es schon die Kommission getan hat. Sie werden damit sicher einiges zur Akzeptanz bei den Stimmbürgerinnen beitragen.

Erlauben Sie mir die vier wichtigsten Punkte kurz zu streifen. Erstens: Die leider unausweichliche volle Besteuerung von AHV- und IV-Ren-

ten dürfte die von Armut betroffenen Frauen ebenso belasten wie die armen Männer. Aber es gibt ausgewiesenermassen mehr arme alte Frauen als arme alte Männer. In diesem Sinne trifft dies die Frauen mehr als die Männer.

Zweitens: Die ebenfalls vom Bund vorgeschriebene volle Besteuerung der erhaltenen Kinderalimente belastet die alleinerziehenden Frauen trotz Verheiratetentarif und Kinderabzug mehr als bisher. Das höhere steuerbare Einkommen wirkt sich zudem auch auf Krippen- und Hortrechnungen aus sowie auf die Bemessung von Beiträgen wie beispielsweise bei den Stipendien. Das wirkt sich direkt negativ auf die Kinder aus und ist ein weiterer, für Frauen negativer Punkt.

Drittens: Es ist nicht gelungen, die Kommissionsmehrheit von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass Weiterbildungs- und Umschulungskurse im Hinblick auf den beruflichen Wiedereinstieg von den Steuern abgezogen werden können, einer Selbstverständlichkeit für Leute, die im Erwerbsleben stehen. Diesen dritten, negativen Punkt können Sie noch zum Guten wenden, wenn Sie in der Detailberatung dem entsprechenden Minderheitsantrag zustimmen. Ich bin sicher, dass Sie es tun, denn etwas müssen Sie uns Frauen bieten, nachdem auch der vierte Punkt vom Standpunkt der berufstätigen Frauen aus eher mager ausfällt.

Bei diesem vierten Punkt geht es um die bereits vielzitierte Abzugsfähigkeit von berufsbedingten Fremdbetreuungskosten für Kinder. Dies ist übrigens eine Forderung, die nicht nur von uns Frauen kommt, sondern die ebenso von der Wirtschaft gestellt wird.

Das von der Kommission in hartem Ringen – und ich kann Ihnen sagen, wir haben wirklich gerungen – erarbeitete Modell ist eine absolute Minimallösung. Dennoch: Sie ist pragmatisch, sie trägt den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten mehr Rechnung als das bisherige Steuergesetz, und diese Lösung ist mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar. Zudem wage ich die Behauptung, dass dieser Abzug, gerade weil er minimal ausfällt, sogar saldoneutral sein könnte. Der vergleichsweise geringe Steuerausfall wird nämlich durch die zusätzlich versteuerten Erwerbseinkommen vieler Frauen wettgemacht.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass die Regierung sich nicht voll hinter diese Lösung stellen kann. Herr Honegger, Sie fallen damit der eigenen Zürcher Ständerätin Vreni Spörri in den Rücken. Dies tun Sie

mit einem sehr schwachen Argument, wenn Sie sagen, der Kinderbetreuungszug sei familienfeindlich und er benachteilige die intakte traditionellen Familien. Sehen Sie: Hausfrauen werden praktisch von den Ehemännern für ihre Arbeit bezahlt, auch wenn keine Lohnbescheinigungen hin und her geschoben werden. Diesen Lohn müssen die Ehefrauen nicht versteuern, was klar sagt, dass die Familien ihren Bonus haben. Dies ist ein Argument, auf die weiteren werde ich in der Detailberatung zu gegebener Zeit eingehen.

Nun noch ein Wort zum Splitting und zu den Personalsteuern: Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, wenn wir im Steuergesetz ein Splittingssystem anstelle der differenzierten Besteuerung von Alleinstehenden und Familien hätten. Als liberal denkende Person – ich nehme das für mich in Anspruch – sehe ich nicht ein, weshalb der Staat die eine oder andere Lebensweise oder Beziehungsform steuerlich privilegieren soll. Ein konsequentes Splittingssystem, welches sich nicht um den Zivilstand kümmert, würde auch in der schwierigen Sache der Konkubinatsbesteuerung im Vergleich zur Familienbesteuerung zu einer gerechten Lösung führen.

So, wie ich in der Kommission wahrgenommen habe, könnte sich die Mehrheit mit einem Splittingssystem befreunden, doch ist dies leider Sache der Bundesgesetzgebung, und daran haben wir uns vorläufig zu halten. Deshalb finde ich es nicht in Ordnung, wenn mit dem scheinheiligen Hinweis auf die Gleichstellung und dem Argument «da haben wir jetzt das Splitting» die Personalsteuer für Ehepaare verdoppelt werden soll, einfach, um etwas mehr Steuergelder einzutreiben.

Schrauben Sie, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, die gleichstellungspolitischen Anliegen im Steuergesetz nicht mehr weiter hinunter. Sie haben die Möglichkeit, sich frauenfreundlich zu zeigen. Tun Sie das, sonst wäre die Enttäuschung gross und das Boot dieser Gesetzesrevision könnte durch die Frauen zum Kentern gebracht werden.

Dr. Regula Pfister (FDP, Zürich): Wer grundlegende Veränderungen von der vorliegenden Steuergesetzesrevision erwartet hat – das sind neben Politikern mit «Noch-Illusionen» nicht wenige auch interessierte Bürgerinnen und Bürger –, muss sich vor Augen führen, dass es drei Prämissen sind, auf denen die zur Debatte stehende Steuergesetzesrevision basiert.



Ausgelöst wurde die vorliegende Steuergesetzrevision erstens durch die Steuerharmonisierung auf eidgenössischer Ebene. Davon war schon viel die Rede. Sie war denn auch beherrschende Richtschnur der gesamten Totalrevision. Der Spielraum für darüber hinausgehende Reformen war nicht vorhanden beziehungsweise relativ klein.

Zweitens kommt hinzu, dass jedes Steuergesetz, auch das bisherige, ein von Wertvorstellungen geprägtes Kompromisswerk ist, das stärker von der politischen Machbarkeit beeinflusst ist als von ökonomischen Überlegungen. Es ist Ausgangspunkt und Basis auch der nunmehrigen Revision. Diese lehnt sich stark an das bestehende an und führt dieses in den Grundzügen weiter. Über die Harmonisierung hinaus ist nichts Grundlegendes verändert worden.

Drittens mussten sich in der heutigen miserablen Finanzlage der öffentlichen Haushalte die Einnahmehausfälle in Grenzen halten. Mit zwischen 100 und 150 Millionen Franken Einnahmehausfällen beim Kanton und bei den Gemeinden ist dieses Erfordernis einigermaßen erfüllt. Damit ist der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Totalrevision des Steuergesetzes erfolgte.

Trotz Einhaltung dieser drei einschränkenden Prämissen kann das revidierte Steuergesetz einigermaßen befriedigen. Wenn die von der Kommission verabschiedete Fassung mit noch kleinen Retouches, bei denen unsere Seite in der Minderheit ist, verabschiedet wird, handelt es sich um ein durchaus akzeptables Gesetz, das gegenüber heute einige Vorteile bringt.

Für mich sind insbesondere drei grosse Punkte von Bedeutung, erstens die Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft. Punktuell ist deren Anliegen Rechnung getragen worden. Gerade in der heute konjunkturell flauen Zeit ist es von grösster Bedeutung, dass die Zeichen richtig gesetzt werden, zum Beispiel die Ausdehnung der Verlustausdehnungsperiode von vier auf sieben Jahre, die Einführung des privilegierten Kapitalsteuersatzes für Verwaltungsgesellschaften, also nicht nur für Holdinggesellschaften, dann aber auch die Senkung des Höchststeuersatzes der Gewinnsteuer von 12 auf 10 Prozent, aber auch die Schaffung der Möglichkeit von Steuererleichterungen von neuen Unternehmungen während des Eröffnungsjahres und der neun weiteren Jahre.

Gewiss, diese Massnahmen allein retten unsere Wirtschaft noch nicht, doch sind sie ein klares Signal an die Wirtschaft, dass wir es im Kanton Zürich so halten möchten.

Zweiter Punkt: Da stelle ich mich natürlich ganz gegen die SP-Fraktion. Entgegenkommen an die obersten Einkommensbezüger durch Senkung des Höchststeuersatzes bei der Einkommenssteuer von 13 auf 12 Prozent ist ein ganz wichtiger Punkt in dieser Gesetzesrevision. Bei diesem Punkt denke ich weniger an die zahlenmässig weniger gut Verdienenden, die davon profitieren, sondern vielmehr an unsere Staatskasse. Von den rund 642'000 natürlichen Steuerpflichtigen im Kanton Zürich waren es 1991 nur gerade 13'666 oder 2,1 Prozent, welche ein Reineinkommen von mehr als 180'000 Franken erzielten. Diese gut zwei Prozent leisteten jedoch 29 Prozent der einfachen Staatssteuer, und wenn man die Vermögen dazu nimmt, leisteten 2 Prozent der Steuerpflichtigen mehr als 30 Prozent der einfachen Staatssteuer.

Es ist eine einfache, fast Milchbüchlirechnung: Wenn nun wenige, einzelne, dieser Steuerzahler wegziehen, ist der Steuerschwund, der durch alle Zurückgebliebenen aufgefangen werden muss, ganz enorm. Wir alle wissen, dass die Verlockungen der Nachbarkantone Zug, aber auch Schwyz, wegen der Nichterbschaftssteuer gross sind, vor allem auch für Leute mit hohem Einkommen und Anwartschaften. Ich bin überzeugt, dass es im Interesse aller Steuerzahler, jener mit niedrigem Einkommen wie auch der sogenannten Mittelschicht, ein Gebot der Vernunft ist, den Höchststeuersatz von 13 auf 12 Prozent zurückzuholen und den Fehler, den man 1974 gemacht hat, zu korrigieren.

Schliesslich der dritte Punkt – ich musste nicht über den Schattenspringen wie Kollege Lukas Briner – ist die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs als Sozialabzug. Mit der gesetzlichen Verankerung des Kinderbetreuungsabzugs wird der gesellschaftlichen Entwicklung endlich Rechnung getragen. Zum einen gibt es immer mehr Alleinerziehende, und zum andern wollen viele Frauen trotz Kindern im Berufsleben bleiben, was vor dem Hintergrund einer verbesserten Ausbildung und eines raschen und starken Wandels im Berufsleben notwendig und sinnvoll ist.

Aus präjudiziellen Gründen figuriert der Kinderbetreuungsabzug von 3000 Franken pro Kind bis 15 Jahre als Sozialabzug und nicht als Gewinnungskosten, was sie eigentlich sind. Wir können aber auch mit einem Sozialabzug leben, denn es ist mit diesem Kompromiss entschei-

dend, dass die Aufnahme dieses Abzugs im Steuergesetz nun erstmals stattfindet. Die Höhe spielt dabei eine untergeordnete Rolle, wenngleich, gerade für Erziehende, die beispielsweise eine Hausangestellte haben, die auch mehrere Kinder betreuen kann, der Betrag von 3000 Franken pro Kind nur ein Tropfen auf den heissen Stein ist.

Ich bin überzeugt, dass der Kinderbetreuungsabzug mittelfristig nicht zu Einnahmehausfällen beim Staat führt, denn Frauen, die, auch wenn sie Kinder haben, ganz oder teilweise im Erwerbsleben bleiben, erzielen mittelfristig ein höheres Einkommen, das dann wiederum zu Mehreinnahmen beim Staat führt. Hinzu kommt, dass es einem Schuldbürgerstreich gleichkäme, die Frauen besser und für den Staat immer teurer auszubilden und dieses Potential dann ungenutzt zu lassen.

Aus diesen Gründen ist für mich und die Mehrheit im Kantonsrat die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs ein Gebot der Zeit, das nicht ins nächste Jahrtausend verschoben werden darf.

Diese drei Schwerpunkte, Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft, Zugeständnis an die obersten Einkommensbezüger und die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs sind für mich entscheidend für das zur Debatte stehende Steuergesetz. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Auch wenn es jetzt fast wie ein Witz tönt, möchte ich die gute Zusammenarbeit in der Kommission hervorheben. Ich habe diese Arbeit in konstruktiver Erinnerung. Die Diskussionen waren geprägt von Sachlichkeit und Lösungssuche; schade nur, dass der Konsens mit der SP-Fraktion über die Steuersatzbegrenzung in der ersten Lesung die zweite Runde nicht überstanden hat. Es wäre die Korrektur eines früheren Sündenfalls gewesen, welcher den Kanton Zürich viel Steuersubstrat gekostet hat. Wir werden uns für diese Standortförderung einsetzen. Die vermeintlichen Steuerausfälle werden sich als Lösung und als Vermehrung von Steuersubstrat erweisen.

Ausserordentlich enttäuscht bin ich nach dem Votum von Herrn Mosimann von der Haltung der SP-Fraktion, meldet sie sich nun in Raten ganz von dieser Steuergesetzrevision ab. Hat die SP wohl während den 37 Sitzungen geschlafen? Ich meine dabei nicht die Kommissionsmitglieder; aber es ist enttäuschend, dass hier wieder eine doktrinäre Haltung zu dieser kontroversen Gegenhaltung führt.

Kontroverse Diskussionen im Bereiche der Grundsteuern waren natürlich vorauszusehen. Die unterschiedlichen Interessen der Eigentümer einerseits, und jenen der Gemeinden bezüglich Steuersubstrat andererseits, mussten gewogen und ausdiskutiert werden. Ich stelle mich hier etwas gegen die Aussagen von Herrn Briner, welcher die Steuer als nicht sehr gerechtfertigt betrachtet. Es ist nämlich so, dass wir in den Gemeinden über die Richtplanung, in Regionen und Gemeinden über die Zonenplanung und bei der Umsetzung des Baugesetzes in den Bauordnungen, Leistungen erbringen, die eine Finanzierung auch von der Eigentümerseite her rechtfertigen.

Gerade jetzt habe ich die Budgetdiskussion in der Gemeinde hinter mir und stelle auch dort fest, dass mit den effektiven Baugebühren die jährlichen Aufwendungen nicht zu decken sind. Also muss man hier irgendwo den Kompromiss finden. Hier können wir im Laufe der Verhandlungen den vernünftigen Kompromiss so finden, dass wir die beidseitigen Überlegungen tragen können. Einen entsprechenden Antrag aus dem Kreis unserer Fraktion bitte ich Sie zu unterstützen.

Begleitende Diskussion haben auch die Eigenmietwerte gefunden, ausgehend von meiner Dringlichen Interpellation. Dies hat die Regierung zu einer raschen Reaktion und zu einer Korrektur gebracht, die ich voll mittragen kann. Die heute vorliegende Lösung kann ich unterstützen, Ein einziger, wirklicher Sündenfall ist Paragraph 33. Mit der Einführung einer neuen Sozialleistung per Giesskanne liegen wir absolut quer zur finanzpolitischen Realität. Ich empfehle Ihnen die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates zur Annahme. Begründen werde ich dies in meinem Minderheitsantrag anlässlich der Detailberatung.

Gesamthaft kann man feststellen, dass uns heute eine vernünftige Vorlage vorliegt, welche die Steuerharmonisierung des Bundes im Vollzug gut erfüllt. Die SVP-Fraktion wird dieses Geschäft unterstützen; sie beantragt Ihnen Eintreten.

Thomas I s l e r (FDP, Rüslikon): Am 11. November 1994 hat die Kommission ihre Beratungen gestartet, am 5. Juni 1996 hat sie an der 37. Sitzung abgeschlossen. Ich teile die Beurteilung von Herrn Haderer, dass die Kommissionsarbeit gut, ja sogar sehr gut war, inklusive die Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der SP-Fraktion, den Frauen Illi und Gerber sowie den Herren Mosimann und Bucher.

Um so mieser und unverständlicher ist heute, dass sie hinten hinaus ... – sie verstehen, was ich sagen will –, dass sie diesen Kompromiss nicht tragen, der in der Schlussabstimmung mit 14:1 Stimmen verabschiedet wurde. Das ist ein Hohn für die Kommissionsarbeit und für den Rat; ich höre sicher von den Herren Spieler und Fehr, weshalb das zwingend notwendig sei. Es wurde aber in den 37 Sitzungen um einen Kompromiss gekämpft; auch Herr Büchi, Herr Schaller, Herr Reinhard, Herr Mittaz und andere haben das anerkannt und kippen jetzt nicht einfach aus ideologischen Gründen alles über Bord. Meine Damen und Herren, so geht es nicht. Der Steuerstandort Zürich und die gesamtwirtschaftliche Situation sind viel zu wichtig, als dass man es so tun darf.

Zur Einjährigkeit, zur Gegenwartsbesteuerung: Das müssen Sie Ihren Steuerzahlern noch erklären. Es wird viel einfacher und ich bin überzeugt, dass der Kanton Zürich mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eine gute Struktur haben wird.

Noch zwei, drei Gedanken aufgrund der gewalteten Diskussion: Herr Mosimann, Sie können nicht sagen, dass uns die Handlungsfähigkeit gestatte, das Gesetz zurückzuweisen und nochmals über die Bücher zu gehen. Rund um den Kanton Zürich ist man nicht mehr handlungsfähig, wenn Milliardendefizite bestehen; wir müssen Handlungen eingehen und zwar sehr rasch. Wir müssen, nicht in Ihrem Sinne, Signale setzen, die mittel und langfristig wirken. Wir dürfen die Problematik nicht aus der ganz kurzfristigen Optik anschauen, wie Sie das tun.

Das Gesetz bringt eine Anpassung an die Steuerharmonisierung; das haben Sie schon gehört. Es bringt eine leichte Eliminierung der Giesskanne, Gott sei dank. Dies mit Ausnahme der neuen Kinderbetreuungsabzüge – Herr Haderer hat das bereits erwähnt. Die Wirtschaft lechzt nach den wenigen Erleichterungen, die wir ihr geben: Es wurde die Verlustvortragsperiode erwähnt, die Übertragung der stillen Reserven bei Ersatzbeschaffung, frei übertragen, meine ich, Rückstellungen für Forschung und Entwicklung, Kapitalsteuersatz von 0,3 Promille. Herr Büchi – er ist natürlich nicht da – hat diesen «Wahnsinnszusammenriss» von 1,5 auf 0,3 Promille als fünfhundertprozentiges Steuergeschenk bezeichnet. Aber: Dieser Kapitalsteuersatz für Verwaltungsgesellschaften gibt überhaupt erst die Möglichkeit, diese Gesellschaften im Kanton Zürich anzusiedeln. Sonst gehen sie nach Zug, Schwyz oder in andere Kantone, wie man das haben will.

Man sollte dies also nicht als Riesengeschenk bezeichnen; es ist einfach eine Möglichkeit, uns etwa gleich lange Spiesse gegenüber andern Kantonen zu geben.

Das gleiche gilt bei der Reduktion des Höchstsatzes bei den Gewinnsteuern für die Unternehmungen von 12 auf 10 Prozent. Wenn wir hier nicht aus dem Raum schaffen können, Herr Mosimann und Frau Gerber, dass auf eidgenössischer Ebene gewisse Vorgaben geändert werden müssen, um ein ganz modernes Steuergesetz zu haben, haben wir mit dem jetzigen Harmonisierungsgesetz – ich spreche zum Beispiel eine andere Unternehmensbesteuerung an – zu leben. Deshalb müssen wir hier anpassen, wo es nötig ist.

Steuererleichterung für neue Unternehmungen ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, ebenfalls die Ersatzbeschaffung, das heisst Verzicht auf die Wegzugssteuer. All dies sind Punkte, die bei uns im Kanton Zürich eine ausserordentliche Rolle spielen, wenn man attraktiv sein und bleiben will für die Neuansiedlung von Unternehmungen.

Hier finden wir direkt die Brücke zu den Steuern für natürliche Personen. Damit, dass 1974 der Höchstsatz, als Ersatz für die Reichtumssteuer, auf 13 Prozent erhöht wurde, – das ist aktenkundig und der Chef des Steueramtes, Herr Fessler, hört sicher unten zu –, haben wir ein enormes Steuersubstrat von Hunderten von Millionen Franken verloren. Wir bringen dieses zwar nicht zurück, wenn wir heute wieder von 13 auf 12 Prozent zurückgehen, aber wir senden ein Zeichen hinaus: Wir wollen euch – es sind nicht einmal die 2,3 Prozent der Steuerzahler, die erwähnt wurden, sondern ganz wenige Promille, die ganz Reichen, mit über 500'000 Franken Jahreseinkommen –, signalisieren, dass wir euch gerne wieder bei uns hätten. Wenn sie wegziehen – Kollege Hatt ist Finanzvorstand von Richterswil, der weiss wovon ich spreche –, reichen 200 Meter, um das Haus nebenan zu kaufen und mit der Steuerersparnis mehr als komfortabel leben zu können. Diese Leute wollen wir wieder in unseren Kanton bringen oder verhindern, dass sie gehen. Von Steuergeschenken ist hier keine Rede und ich bitte die Medien, hier objektiv zu urteilen, weil es wirklich nicht um solche geht. Wir sollten diese Objektivität haben.

Herr Büchi hat die eidgenössische Steuerstatistik angesprochen. Mit der *durchschnittlichen* Belastung hat er recht. Aber mit der *höchsten* Belastung hat er nicht recht. Da liegen wir weit, weit oben; deshalb müssen wir das Signal geben.

Darf ich noch eine kurze Bemerkung zu den persönlichen Abzügen machen? Diese wurden stark erhöht. Entsprechend wird der «Gratisbürger» oder das Heer, die Masse der «Gratisbürgerinnen und -bürger» erhöht. Dies als Kontrapunkt zur Senkung des obersten Steuersatzes. Diese beiden Positionen bilden ein Junktim, sie gelten beide oder sie gelten eben nicht. Wenn wir allerdings den Höchststeuersatz von 13 Prozent drin lassen, behalten wir uns unsere Stellungnahme zur Einzelinitiative betreffend der Erbschaftssteuer in den kommenden Wochen vor.

Den Paradigmawechsel bei der Kinderbetreuung, Frau Gerber, – das haben wir in der Kommission sauber herausgeschält und Sie hatten dort einen Erfolg zu verzeichnen – gefährden Sie jetzt mit Ihrem «Noch-mehr-Wollen». Ich finde das ausserordentlich schade, es verhärtet die Fronten und dient der Sache der Frau, die zu vertreten Sie beanspruchen, leider wenig. Ich bitte Sie, doch noch einmal darauf zurückzukommen.

Diese Sozialkomponente bringt mich zum Thema Gemeinden. Die AHV/IV-Renten sind als Folge der Steuerharmonisierung neu zu versteuern. Das bringt den Gemeinden mehr. Und hier komme ich zur Giesskanne. Es wird nicht einfach allen etwas gegeben, sondern die Gemeinden müssen dort spezifisch eingreifen und unterstützen, wo diese Renten nicht mehr genügen, wenn sie versteuert werden müssen. Den Gemeinden bringt die neue Lösung aber so oder so Mehrerträge.

Das Streichen des Altersabzugs ist sinnvoll. Wenn Sie die Steuerstatistik anschauen, liegen 50 Prozent der Vermögen im Kanton in den Händen von 65jährigen und älteren Personen. Es sind nicht nur Bedürftige in diesen Kreisen, und wir sollten dort helfen, wo Bedürftigkeit ausgewiesen ist und nicht nach dem Motto vorgehen: Wer allen etwas gibt, macht es sicher recht. Das ist falsch. Der ältere Mensch, kann Kosten für Krankheit, Invalidität und Ausfälle aus eidgenössischer Motivation abziehen.

Bei den Gemeinden ist die Optik natürlich etwas anders. Das müssen Sie verstehen, denn sie sind jetzt gerade in der Budgetphase, in der die Optik etwas kurzfristig ist. Das ist allerdings nicht bei allen so; entsprechend lautet das Schreiben, das sie von den Gemeinden erhalten haben, zwar nicht von Herrn Wiesendanger, dem Vorsitzenden des Gemeindepräsidentenverbands unterzeichnet, sondern vom Vizepräsi-

dentem. Es gibt dort offenbar geteilte Meinungen und ich hoffe, dass sie sich noch ändern können.

Sie haben gesehen, der Saldo, dessen die Gemeinden mit dieser Steuergesetzrevision verlustig gehen, beträgt unter dem Strich rund 64 Millionen Franken. Wenn Sie das mit dem Jahreshaushalt der Gemeinden von rund 4, genau 3,956 Milliarden im Jahr 1994 vergleichen, sind das knapp 1,5 Prozent. Das ist natürlich unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde. Aber die Behauptung, es seien 4 bis 6 Steuerprozent, ist bei 1,5 Prozent total aus der Luft gegriffen. Es ist eindeutig weniger. Die kurzsichtige Optik, die aus dem erwähnten Schreiben der Gemeindepräsidenten hervorgeht, ist etwas bedauerlich. Hier kommt aber zum Ausdruck, wie wir, meine Damen und Herren, zwischen Hammer und Amboss liegen. Der Amboss sind die Gemeinden, der Hammer ist der Hauseigentümerverband. Die Gemeinden wollen so viele Grundsteuern als möglich, der Hauseigentümerverband gar keine. Und der Kantonsrat liegt dazwischen und wird zermalmt.

Hoffentlich finden wir im Sinne der Antrags der Kommission, des Mehrheitsantrags der Kommission, einen vernünftigen Kompromiss ... (die Redezeit ist abgelaufen)

Willy S p i e l e r (SP, Küssnacht): Diese Steuergesetzdebatte ist für die SP-Fraktion eine Fortsetzung der Spardebatte, die wir vor den Sommerferien miteinander geführt haben. Warum? Weil wir grundsätzlich nur legiferieren können, wenn wir uns bewusst sind, in welche gesellschaftliche Situation hinein solche Gesetze wie das Steuergesetz wirken.

Für Sie von der bürgerlichen Seite ist diese gesellschaftliche Situation vorrangig durch den Standortwettbewerb, interkantonal wie international, gekennzeichnet. Für unsere Seite ist sie vorrangig durch die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich in unserem Land, in unserem Kanton, gekennzeichnet.

Ich finde es, gelinde gesagt, deplaziert, Herr Isler, von «Gratisbürgern» zu sprechen, wenn wir wissen, dass die Einkommensunterschiede so massiv geworden sind, dass die obersten 20 Prozent der Steuerzahlenden über annähernd 50 Prozent des Gesamteinkommens verfügen und auf die untersten 20 Prozent gerade noch 3,5 Prozent des Gesamteinkommens fallen. Was hier stattfindet, ist eine gigantische Umverteilung von unten nach oben.



Oder nehmen Sie die Tatsache, dass seit 1988 der Wert der börsenkotierten Aktien sich mehr als verdoppelt hat, dass in unserem Land 100 Milliarden Franken Kapitalgewinne nicht versteuert werden mussten. Damit sehen Sie, wie wir die gesellschaftliche Situation beurteilen. Diese Situation, Herr Mittaz, ist extrem und nicht die bescheidenen Forderungen in unseren Minderheitsanträgen, die zu unterstützen einer Partei, die sich angeblich auf die politische Mitte kapriziert, sehr wohl anstünde.

Wir haben nicht die Illusion, dass dieser Staat in der Lage wäre, diese Umverteilung über ein Steuergesetz rückgängig zu machen. Wir erwarten aber, dass dieser Staat nicht dazu beiträgt, diese Umverteilung durch ein Steuergesetz noch zu verstärken, abgesehen von den Sparmassnahmen, die diese Verstärkung auch noch beschleunigen werden.

Sie können nicht gleichzeitig die obersten Einkommen entlasten und den untersten Einkommen weitere Opfer aufbürden. Wie Herr Haderer – er ist im Moment nicht hier –, wie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen der SVP, wollen Sie den Betagten, für die Sie angeblich, vor allem in der Stadt Zürich, so vehement eintreten, begreiflich machen, dass Altersbeihilfen gestrichen werden sollen, 50 Millionen Franken unter dem Strich, und gleichzeitig dieser Staat Steuerausfälle in dieser Höhe ohne weiteres glaubt verkraften zu können? Wie wollen Sie in der Bildung 91 Millionen Franken sparen, obwohl die standortbewusste ZKB-Studie sagt, dass gerade im Bildungsbereich zusätzliche Finanzen von erheblichem Umfang erforderlich seien?

Sie sprechen kaum mehr von Opfersymmetrie; sie würde in diesem Kontext vollends zur Farce. Es sind auch nicht die ersten Steuergeschenke, von denen wir hier sprechen. Es gab schon bei den letzten beiden Steuergesetzrevisionen massive Steuerentlastungen. Nehmen wir alle Steuerentlastungen seit den 80er Jahren zusammen, so entsprechen die Einnahmehausfälle etwa der Staatsschuld, die wir heute zu verkraften haben. Das beweist, dass der Mechanismus nicht stimmt, der da heisst: Mehr Steuersenkungen gleich mehr Steuereinnahmen. Wäre dieser Mechanismus in der Vergangenheit zum Greifen gekommen, wären wir nicht in dieser blamablen Situation.

Sie antworten mit Argumenten des Standortwettbewerbs, der Globalisierung, der Liberalisierung, der Deregulierung und wie Ihre ideologischen Versatzstücke alle heissen. Die Realität aber ist wesentlich diffe-

renzierter als Ihre Angstmacherei mit neoliberalen Vokabular. Zu diesem Vokabular hat Regierungsrat Honegger noch einen weiteren Begriff in der NZZ hinzugefügt, der da heisst: Steuermarkt. Wir sind also in einem Markt, einem Steuermarkt, mit andern Kantonen, mit andern Ländern. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass wir uns generell immer den Billigsteuerländern und den Billigstlohnländern anpassen müssten, die am meisten Sozialdumping betreiben. Das wäre, zu Ende gedacht, das Ende des Sozialstaates. Wir können seitens unserer Fraktion nur sagen: Nicht mit uns!

Wenn wir schon vom Standortwettbewerb her denken, bitte ich Sie, einmal die ZKB-Studie «Wirtschaftsstandort Zürich» zu lesen, die immerhin nicht nur von der ZKB, sondern auch vom Regierungsrat herausgegeben wurde. Da stehen erstaunliche Sachen drin, zum Beispiel: dass die Steuerbelastung der Unternehmen in unserem Kanton lange nicht den Stellenwert hat, den Sie dieser Steuerbelastung zumessen. Auf der Prioritätenliste figuriert die Steuerbelastung an etwa fünfter Stelle. Wichtiger sind Verfügbarkeit hochqualifizierter Arbeitskräfte, Telekommunikation, Rationalisierung der Bewilligungsverfahren.

Bei den natürlichen Personen heisst es zwar, die Steuerbelastung sei hoch. Gleichzeitig aber steht: «Zum Vorteil Zürichs steht die Lebensqualität als Gegengewicht zur hohen Steuerbelastung.» Diese Lebensqualität aber ist wohl auch nicht zum Nulltarif zu haben.

Auch im interkantonalen Vergleich ist die Belastung lange nicht so gross; Herr Büchi hat darauf hingewiesen. Erst recht ist sie nicht so gross im internationalen Vergleich. Ich zitiere die ZKB-Studie: «Im Vergleich schneiden die Standorte in Westeuropa, Nordamerika und Asien durchwegs schlechter ab.» Dagegen würden Japan und Ostasien etwa gleich eingeschätzt wie die Schweiz.

Die Sozialdemokratische Fraktion ist der Meinung, dass Regierungsrat und vorberatende Kommission ihre Hausaufgaben noch nicht erfüllt haben. Sie erfüllen würde heissen, uns wenigstens eine saldoneutrale Fassung zu unterbreiten. Wir stellen den Rückweisungsantrag mit der Begründung, dass

1. die Progression so bleiben soll wie heute, dass
2. der Tarif der juristischen Personen entweder so bleibt wie heute oder dass zu einem Proportionaltarif gewechselt wird, und dass
3. die von den Gemeinden geschätzten Ausfälle von über 100 Millionen Franken vermieden werden sollen, indem die Grundsteuertarife

entsprechend angesetzt werden. Ich bitte Sie, unseren Rückweisionsantrag in diesem Sinne zu unterstützen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Eine Reform im Kanton hat schon lange begonnen, unbemerkt für die Politiker. Nämlich die Abwanderung guter Steuerzahler, Herr Mosimann. Im Gegensatz zum Politiker fällt der Steuerzahler Entscheidungen. Das tut er im Stillen, dafür konsequent, leise, zielgerichtet. Er meldet sich einfach ab. Zurück bleiben Politiker, die weltfremd, dafür um so ideologischer dafür fiebern, ihren Wählern ein Leben in Freiheit und Verantwortungslosigkeit garantieren zu können. Es ist bedauerlich, dass gut rentierende Unternehmungen nur noch in zwei andern Kantonen schlechter gestellt sind als im Kanton Zürich. Abwanderung ist die Folge – wir wissen das.

Senkung des maximalen Steuersatzes für Kapitalgesellschaften von 12 auf 10 Prozent ist sicher eine Bewegung in die richtige Richtung. Es genügt jedoch nicht. 8 statt 10 Prozent wäre für den Wirtschaftsstandort und letztlich für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich besser. Die Entlastung von Einkommen und Gewinnen ist vorrangig. Bei den Einkommen erreicht die Vorlage dieses Ziel zum Teil, bei den Gewinnen eher nicht.

Wohneigentum ist ein besonderes Objekt fiskalischer Raubzüge durch Handänderungssteuern, Grundstückgewinnsteuern und den perfiden Eigenmietwert. Heute ist es kaum mehr möglich, dass sich jemand das Ziel setzt, im Alter ein schuldenfreies Dach über seinem Kopf zu haben. Der Wohlfahrtsstaat errechnet für die Eigennutzung ein fiktives Einkommen, das viele ältere Menschen gar nicht haben. Folge solchen sozialverträglichen Tuns: Ältere Menschen müssen aus der Stätte ausziehen, wo sie jahrzehntelang gewohnt, Freude, Spass und Leid erlebt haben.

Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist sachlich genau so wenig gerechtfertigt wie eine Ertragskompensationssteuer auf Kunst- oder Briefmarkensammlungen. Die Eigenmietwertsteuer selbstbewohnter Wohnungen und Häuser ist deshalb abzuschaffen.

Die Grundstückgewinnsteuer wurde in den 60er Jahren eingeführt, nicht zum Unterhalt der Gemeinden, sondern zur Bekämpfung der Spekulation. Diese Zielsetzung ist gründlich danebengegangen. So ist die Grundstückgewinnsteuer zu einer rein fiskalisch motivierten Steuer für den Grundstückhandel und die Bauteuerung geworden. Und das für alle

Ewigkeiten. Einzige Ausnahme sind die Kantone Aargau, der 30 Jahre kennt und Wallis mit 25 Jahren.

Auf anderen Vermögensanlagen wie Wertpapieren, Kunst, Briefmarken, werden richtigerweise anfallende Kapitalgewinne nicht versteuert. Weshalb gerade ein allfälliger Gewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft? Deshalb: Abschaffung der Grundstückgewinnsteuer nach 10 Jahren. Damit schaffen wir eine Verbilligung des Marktes. Es ist nicht mehr nötig, mutmassliche Gewinnsteuern auf den Kaufpreis zu schlagen, und wir haben gleichzeitig eine Verflüssigung des Marktes. Handänderungssteuern sind ebenfalls zu streichen.

Ich komme zur Zusammenfassung und möchte vorerst sagen: Wir sind für Eintreten auf dieses Gesetz. Es wird aber Anträge geben, weil wir uns für einen tieferen Steuersatz für Kapitalgesellschaften in der Höhe von 8 Prozent einsetzen. Die Eigenmietwertbesteuerung selbstbewohnter Wohnungen und Häuser ist zu streichen; es ist darauf zu verzichten. Die Grundstückgewinnsteuer ist nach 10 Jahren abzuschaffen. Ebenso ist die Handänderungssteuer abzuschaffen.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Ich glaube, wir sind uns in der finanzpolitischen Analyse, so wie es derzeit im Kanton Zürich aussieht, weitgehend einig. Wir sind uns darüber einig, dass es mit den Staatsfinanzen nicht zum Besten steht und wir sind eifrig bemüht, diese Staatsfinanzen ins Lot zu bringen. Es gelingt uns offenbar nicht.

In der genau gleichen Situation befinden sich sehr viele Gemeinden in diesem Kanton. Die Gemeinden haben mit Einnahmenausfällen verschiedenster Ursachen zu kämpfen. Manche dieser Ursachen sind nicht zuletzt beim Kanton und seiner Art und Weise begründet, Kosten zu überwälzen. Am 1. Dezember werden wir wieder zwei solcher Abstimmungen haben: Zivilschutzausbildungskosten und Subventionierungssatz für die Bezirksjugendsekretariate.

Diese und andere Kostenverlagerungen und Einnahmenausfälle haben ganz einschneidende Auswirkungen in den Gemeindehaushalten zur Folge gehabt. Und wenn wir, vielleicht ein wenig kleinräumig, in diesen Tagen in den Gemeinden die Gemeindehaushalte zusammenstellen, sind überall schmerzliche Eingriffe notwendig. Ich weiss nicht, wie Sie, meine bürgerlichen Gemeindevertreter, diese Ausfälle begründen wollen und wie Herr Haderer in Unterengstringen seinen Gemeindehaushalt einigermaßen im Lot halten kann. Das können nur noch sehr reiche

Gemeinden, solche, bei denen ein bisschen mehr oder weniger Einnahmen gar nicht ins Gewicht fallen.

Wenn wir in die Zukunft sehen, müssen wir festhalten, dass die finanzpolitischen Perspektiven nicht gut sind. Es wurden der Ausgleich der kalten Progression, die nicht berauschenden wirtschaftspolitischen Perspektiven und das Steuerharmonisierungsgesetz genannt. Das wird zu weiteren Einnahmefällen führen, nicht nur beim Kanton, sondern auch bei vielen Gemeinden. Als Resultat werden folgende Massnahmen zu treffen sein: Steuerfusserhöhungen, Abbau im Leistungsangebot, möglicherweise gleich beides.

Wer in eine solche Situation hinein den Gemeinden noch höhere Steuerauffälle beschert und dies ohne irgendwelche Notwendigkeit und wie Sie das jetzt tun, handelt offensichtlich unverantwortlich. Diese 100 Millionen Franken, welche die Gemeindepräsidenten errechnet haben, sind, wie ich von Herrn Dobler zur Kenntnis nehme, weltfremd. Andererseits höre ich von Herrn Isler, dass die Gemeindepräsidenten eine Meinung vertreten, die sie eigentlich gar nicht meinen. Klammerbemerkung, Herr Isler: Herr Wiesendanger ist in den Ferien und konnte schon deshalb den Brief rein räumlich nicht unterschreiben.

Für viele Gemeinden sind diese Steuerauffälle eine bare Katastrophe. Und es reicht nicht, meine Damen und Herren auf der andern Ratseite, an 1. Augustreden und andern passenden und unpassenden Gelegenheiten das Hohelied von der Gemeindeautonomie zu singen. Man muss dann und wann auch einmal etwas tun, um diese Gemeindeautonomie am Leben zu erhalten. Auf jeden Fall darf man nicht den Gemeinden die notwendigen Finanzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entziehen, um sie via kantonaler Finanzpolitik zu strangulieren. Anders kann man dem, glaube ich, nicht sagen.

Sie verhalten sich wie Gärtnerinnen und Gärtner, die immer wieder durch ihre Gärten laufen und sagen, das seien sehr schöne Pflanzen und die Vielfalt dieser Pflanzen sei wichtig. Und zwischendurch vergessen sie, diesen Pflanzen Wasser zu geben. Am Schluss wundern sie sich, wenn diese Pflanzen absterben.

Die heutige Steuergesetzrevision ist sozial- und finanzpolitisch in einer absoluten Schiefelage, sie ist unverträglich mit den Bemühungen um die Sanierung der Haushalte. Sie ist auch standorts- und wirtschaftsfeindlich, weil die Gemeinden ihre Finanzen nicht im Lot halten können. Sie können die notwendigen Leistungen nicht mehr erbringen. Es wäre an

der Zeit, eine Gemeindeverträglichkeitsprüfung einzuführen; dieses Steuergesetz würde einen solchen Test nicht bestehen.

Ich bitte Sie um Rückweisung der Vorlage, nicht zuletzt, um die grössten Entgleisungen korrigieren zu können. Es ist wirklich nicht die Zeit, Steuergeschenke an Gutbetuchte zu verteilen, sondern es ist an der Zeit, eine verantwortungsvolle Finanzpolitik für Kanton und Gemeinden zu gestalten. Ich weiss nicht, woher Sie diese Geschichten nehmen, dass, wenn man die Steuern senkt, alle Leute wieder in den Kanton Zürich kommen und hier Steuern zahlen wollen. Wenn sie dies schon tun wollten, müssten Sie die Steuern um wesentlich mehr als 1 Prozent senken. Diese Diskussion findet in Deutschland statt, das hat auch Amerika schon gemacht, gebracht hat es nichts (die Redezeit ist abgelaufen) ..., es wird auch hier so sein!

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Angefangen hat es mit dem Auftrag des Bundes zur Steuerharmonisierung. Und was daraus geworden ist, sind Steuergeschenke an die Reichsten, die von der Harmonisierung überhaupt nicht vorgeschrieben waren und die in der jetzigen finanzpolitischen Situation nicht zu verantworten sind.

Dem Kanton fehlen 300 Millionen Franken; das Loch wird grösser und nicht kleiner. Und in diesem Zeitpunkt werden Steuergeschenke von rund 120 Millionen Franken an die Reichsten gemacht. Bei diesen geht es um Einzelpersonen mit Monatseinkommen von 25'000 Franken und um Ehepaare mit Monatseinkommen von rund 30'000 Franken. Wer mehr verdient, wird nun von steuerlicher Seite belohnt.

Es wird immer das Schreckgespenst der Abwanderung an die Wand gemalt. Wenn wir den Steuersatz, den wir nun seit 24 Jahren haben, beibehalten, ist es vielleicht nicht auszuschliessen, dass einige wenige abwandern, aber dies macht ohne Zweifel den Einnahmefall von 43 Millionen jährlich nicht wett.

Bei den juristischen Personen wehren wir uns gegen die Reduktion des Höchststeuersatzes. Da geht es bei den juristischen Personen mit hohen Gewinnen und nicht um die Firmen, die Probleme haben. Auch nicht um die Firmen, die Arbeitsplätze schaffen, Herr Briner. Wir haben das gegenteilige Beispiel in letzter Zeit erlebt: Banken mit den hohen Gewinnen haben keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, sondern sie haben sie abgebaut.

Neuen Firmen werden Steuererleichterungen gewährt; diese Änderung ist unbestritten. Es wird auch immer wieder mit dem Standortvorteil der Firmen argumentiert, und Herr Briner hat wohlweislich nicht gesagt, wir hätten einen *Steuernachteil*. Die steuerliche Belastung ist in der Schweiz ein *Steuervorteil*, und Herr Briner hat lediglich gesagt, dieser sei nicht mehr so gross wie früher. Er ist aber immer noch da.

Was haben die Steuergeschenke zur Folge? Einnahmehausfälle für die öffentliche Hand von rund 120 Millionen Franken. Fazit: Diese Einnahmehausfälle halten sich in Grenzen, sagen Sie. Wir aber sind der Ansicht, bei einer Steuergesetzrevision im jetzigen Zeitpunkt dürfe es keine Einnahmehausfälle geben, sonst rücken wir weiter in die Schulden und, Herr Finanzdirektor, ich nehme nicht an, dass Sie glauben, dass diese Einnahmehausfälle in Zukunft auch noch eingespart werden können.

Ich bitte Sie deshalb um Rückweisung der Vorlage, damit die grössten Fehler rückgängig gemacht werden können.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Frau Jaun hat mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Vorlage eine Mischung zwischen einer Steuerharmonisierungsvorlage und gewissermassen einem kantonalen Eigenwuchs darstellt. Es findet eine nicht ganz einsichtige Vermischung zwischen bundesgesetzlichen Vorgaben und angeblich konjunkturpolitischen Signalen statt.

Ich bin der Meinung, wir haben es nicht mit einer modernen Vorlage zu tun. Ich meine, dass das ganze Abzugssystem überdacht werden müsste und eine moderne Steuergesetzgebung ausser weniger Sozialabzüge alle Abzüge abschaffen müsste. Das wäre der Weg in die richtige Richtung: Eine radikale Vereinfachung des Steuersystems, damit das Schlupflochsystem, von dem heute vom oberen Mittelstand an aufwärts immer noch masslos profitiert werden kann, überwunden wird. Solange wir keine in diesem Sinne sozialverträgliche Steuergesetzgebung haben, haben wir immer ein Hin- und Herschieben des Balles und eine unfruchtbare Diskussion.

Natürlich ist es richtig, Herr Briner, dass es eine Globalisierung gibt. Es gibt zwar die Globalisierung, aber über diese hinaus findet eine Ideologie der Globalisierung statt. Die Diskussion kommt mir hier vor wie jene über den Preiskampf im Luftverkehr. Der Preiskampf geht weiter, es wird rationalisiert und es ändert sich nichts. Das ist genau

das, was wir hier vorspielen: Der Globalisierungsdruck nimmt zu, die Einnahmen werden in den oberen Regionen abgebaut, und passieren wird gar nichts. Das garantiere ich Ihnen, Herr Honegger: Die Abwanderung wird nicht aufgehalten.

Darin liegt das Problem. Die Stadt Zürich steht seit Jahren vor diesem Problem, und ich glaube, es ist etwas unpopulär. Solange der Kanton Zürich nicht mit einer gewissen Härte und vielleicht sogar mit protektionistischen Massnahmen gegenüber den Steueroasen auftritt, solange der Kanton Zürich seine Standortvorteile Auswärtigen zum Nulltarif anbietet, gewissermassen die Kulturhauptstadt der Schweiz ist, zu Gratistarifen für Nichteinwohner dieses Kantons, wird dieser Abwanderungszug nicht aufzuhalten sein.

Das gleiche Problem hat ja die Stadt Zürich gegenüber dem Kanton. Es wäre gut, wenn der Kanton Zürich etwas von der Stadt lernen und ähnlich gegenüber andern Kantonen auftreten würde, wie das die Stadt Zürich leider oft vergeblich versucht. Da setzt für einmal der Kanton Zürich seine politisch-wirtschaftliche Stärke – warum eigentlich? – nicht in der Masse ein, wie er es tun könnte. Ich glaube nicht im Ernst, dass der Kanton Zürich von andern Kantonen in dieser Beziehung nicht mehr hereinholen könnte.

Herr Schaller hat mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Steuergesetzgebung ein Anreizmotiv enthält, was zu begrüssen ist. Es enthält aber in keiner Weise Signale bezüglich moderner, ökologieträchtiger Technologien. Es wird, mit einer einzigen Ausnahme, in einem gewissen Sinn einfach das wirtschaftspolitische Credo festgeschrieben. Es ist in diesem Sinne immer noch ein Gesetz des 20. Jahrhunderts, das nicht aus einer Gesamtschau geboren ist, welches das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern, sprich auch Ökologie, neu überdenkt.

Vielleicht war dies in dieser Revision noch nicht möglich. Aber ich hätte von einem Finanzdirektor im Jahre 1996 doch erwartet, dass er einen Ausblick gibt, in welche Richtung heute sinnvollerweise Steuergesetzgebung gemacht wird.

Ich glaube allerdings nicht, dass mit einer Rückweisung sehr viel gewonnen ist. Diese Kommission war, wie sie war, oder sie ist, wie sie ist. Die SP müsste ja ihre Kommissionsmitglieder auswechseln, wenn sie die Rückweisung ernst meint.



Ich meine, dass die Weichen bei dieser Revision gestellt sind und das gerettet werden muss, was mit den vorhandenen Minderheitsanträgen oder vielleicht noch einigen mehr, zu retten ist. Dann wissen wir, wie das Kräfteverhältnis ist.

Aber etwas garantiere ich Ihnen: Je weniger Minderheitsanträge durchkommen, um so eher ist das Debakel in der Volksabstimmung vorprogrammiert. Die SVP hat natürlich schon herausgefunden, wie man solche Abstimmungen gewinnt: Da können Sie hundert Inserate machen und sagen, dass wir von Bundesrechts wegen die AHV besteuern müssen; das wird Ihnen beim Volk keine Gnade bringen. In diesem Sinne wird dieses Gesetz so oder anders populistisch bekämpfbar sein.

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht): Ausgangspunkt gemeinsamer Überlegungen sollte doch wohl die gemeinsame Überzeugung sein, dass die Einwohnerinnen und Einwohner dieses Kantons auch künftig, sogar in steigendem Umfange, staatliche Leistungen brauchen, dass auch die Wirtschaft erhebliche staatliche Leistungen braucht. Sie sind in diesem Katalog der Prioritäten, auf den Herr Spieler angesprochen hat, enthalten. Ich möchte nur Bildung und Forschung hervorheben. Deshalb geht es darum, dass wir eine Einnahmenpolitik und nicht nur eine Steuerpolitik brauchen.

Ich möchte über die Einnahmenpolitik sprechen. Herr Spieler, wir bemühen uns um Realpolitik. Sie sagen, der Mechanismus «tiefere Besteuerung, höhere Einnahmen» bewahrheitete sich nicht. Es kommt natürlich darauf an wie man vergleicht. Höhere Einnahmen als was und wann?

Richtig zu vergleichen würde heissen, dass man bei rückläufigen Staatseinnahmen die Überlegungen so anstellen müsste: Wie würden sie zurückgehen, wenn man so oder anders handeln würde? Dann können Sie auch bei einer marktorientierten Einnahmenpolitik füglich feststellen, dass die eine, die wir Ihnen vorschlagen, mehr Einnahmen bringt als die andere, welche gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vom Kanton fernhält.

Ich bedaure, Herr Spieler, dass Ihr Votum, meines Erachtens, dafür spricht, dass es Ihnen an authentischen Informationen aus den Kreisen der besten Steuerzahler fehlt. Das Klima ist dort frostig, es ist aggressiv geworden. Man mag das bedauern, denn man hat auch als Freisinniger mit einer konstruktiven und positiven Haltung gegenüber dem Staat

Mühe, Verständnis für die Finanzierung wichtiger staatlicher Aufgaben zu finden. Das ist Realität. Ob einem das sympathisch ist oder nicht, treiben Sie aber bitte Realpolitik. Ob man auf Platz fünf, Platz drei oder Platz eins in diesem Faktor in der ZKB-Studie steht, ist, verglichen mit den authentischen Feststellungen, die wir machen, mittlerweile weniger wichtig.

Leider ist auch unsere Haltung gegenüber einer Steuerpolitik von Zug oder Schwyz, die Sie als Dumping bezeichnen, realpolitisch gesehen weniger wichtig. Man könnte nur den Wunsch äussern, dass vielleicht der Bund ein Auge auf das Gebaren dieser Kantone hat und vielleicht den Kanton Zürich als Nettozahler der gesamten Bundespolitik ein wenig entlastet und solche Kantone etwas stärker belastet. Besprechen Sie das vielleicht einmal mit Ihren eidgenössischen Parlamentariern.

Es ist ein Dilemma, das ich vor allem auf der psychologischen Ebene verstehe, Steuerzahlern entgegenzukommen, denen es im sozialen Vergleich relativ gut geht, denen es auf der Zeitachse vielleicht sogar besser geht. Aber die Realpolitik, davon bin ich überzeugt, zwingt uns dazu. Es geht darum Einnahmen zu beschaffen, die es erlauben, wichtige staatliche Leistungen weiter zu erbringen.

Hans E g l o f f (SVP, Aesch): Vorab möchte ich meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin Präsident einer Sektion des Hauseigentümerverbandes und insbesondere ein besorgter Bürger und Steuerzahler im Kanton Zürich.

Die Studie des Bundesamtes für Statistik «Wohnen in der Schweiz» hat mit aller Deutlichkeit ergeben, dass die Schweiz bezüglich Verbreitung des Wohneigentums im internationalen Vergleich schlecht dasteht. Ich habe die Zahlen schon einmal genannt, ich werde es heute und auch künftig wieder tun: Nur rund 30 Prozent beträgt der Anteil der von Eigentümern selbstbewohnter Wohnungen. Dies, obwohl 70 Prozent der Schweizer Wohneigentümer werden möchten.

Ursachen für eine derart tiefe Eigentumsquote gibt es viele. Es spielen sicher demographische Faktoren eine Rolle und schliesslich die Attraktivität des Mietens, zeichnen sich doch unsere Mietwohnungen durch einen überdurchschnittlich hohen Standard aus. Dann gewährt ein übermässig ausgebauter Mieterschutz eine nahezu eigentümerähnliche Sicherheit.

Ganz wesentlich wirkt sich die geradezu kumulierte Steuerlast auf dem Grundeigentum aus. Hier scheint die Schweiz tatsächlich ein Sonderfall zu sein. Andere Rechtsstaaten sehen in der Nichtbesteuerung des Eigenmietwertes jedenfalls keinen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit. Die Schweiz ist auch das einzige Land der OECD, das neben dem Eigenmietwert zusätzlich den Grundstücksgewinn bei Privatpersonen besteuert. Doch nicht genug: Neben der Vermögenssteuer besteht auch noch die Handänderungssteuer.

Innerhalb der Schweiz – so die Erhebungen des Schweizerischen Hauseigentümerversandes – liegt der Kanton Zürich in der Steuer-gunst-Hitparade an fünftletzter Stelle. Ich für meinen Teil erachte diesen Umstand absolut fatal. Es reicht einfach nicht, nur Ideen und Ein-sichten in Form gut formulierter Vorstösse einzureichen. Heute könnten Sie mehr als nur ein Signal zur Verbesserung des Investitionsklimas aussenden.

Steuern und Steuerlast sind ein wichtiger Aspekt der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nur deren Verbesserung führt zu einer Zunahme der Beschäftigung, zu Einsparungen bei Arbeitslosengeldern und zur Verminderung der Folgen und Folgekosten der Arbeitslosigkeit. Letztlich kommt damit auch der Staatshaushalt wieder ins Lot.

Ich werde daher nicht nur alle Anträge unterstützen, die den Wirt-schaftsstandort Zürich attraktiver machen; ich möchte ihnen insbeson-dere auch die Minderheitsanträge des Kollegen Kübler zur Unterstüt-zung empfehlen. Meinerseits habe ich mir erlaubt, einen in ähnlicher Richtung zielenden Änderungsantrag betreffend die Handänderungs-steuer zu deponieren.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Ich bin teilweise per-sönlich angesprochen worden und möchte deshalb folgendes festhalten: Auch nach meiner Wahrnehmung hatten wir ein gutes Arbeitsklima in der Kommission, das kann ich bestätigen. Wir haben uns bei den fast 300 Paragraphen nicht den Verhandlungsmumm nehmen lassen.

Nun braucht es viel – das wissen Sie alle – dass eine Fraktion ihre Kommissionsabordnung korrigiert und sagt: Das ist für unsere Fraktion so nicht akzeptabel. Es ist auch legitim, dass eine Fraktion andere Ak-zente setzt. Wenn Sie nun einwerfen, dass sie das besser *vor* der Schlussabstimmung in der Kommission täte, haben Sie recht.

Daraus, dass die SP-Fraktion so entschieden hat, können Sie, Herr Isler, ablesen, dass vor allem Ihr Festhalten an Ihrem Antrag, von 13 auf 12 Prozent hinunterzufahren, politischen Widerstand ausgelöst hat. Dass gerade dieser Punkt sehr heikel ist, haben wir in der Kommission sehr deutlich gemacht. Wie heikel er ist, haben wir nun erfahren.

Ich bin Ihnen, liebe Kommissionsmitglieder, dankbar, wenn Sie Ihre nachvollziehbare Enttäuschung ad personam ableiten und die vertretene Position hier wieder von der Sache her zu beurteilen gedenken. Soviel zur Person.

Jetzt noch eine Kleinigkeit, auf die mich die Ratspräsidentin aufmerksam gemacht hat. Ich habe gesagt, Eintreten in formellem Sinn sei von unserer Seite nicht bestritten, materiell, auf diese Vorlage bezogen, stellen wir aber einen Rückweisungsantrag an die Kommission. Wir gehen davon aus, dass diese Abstimmung bald stattfinden kann. Wir bringen ja mit diesem Antrag zum Ausdruck, dass wir durchaus eine Vorlage wollen und Eintreten in formellem Sinne unbestritten sei. Aber diese Vorlage gehört unseres Erachtens an den Absender Kommission zurückgeschickt.

Eine Überlegung dabei war, angesichts der teilweise technischen Materie nicht eine Kommissionssitzung im Rat abzuhalten. Das ist ein eher förmlicher Aspekt am Rückweisungsantrag. Entscheidend ist aber, dass Sie alle einverstanden sind, dass die Abstimmung über Rückweisung noch heute vormittag stattfinden sollte und nicht erst in drei Wochen.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Ich habe auch noch einige Anmerkungen. Herr Spieler, Sie sprechen die Kapitalgewinne der Börse an. Da sind Sie meines Erachtens nur einseitig informiert. Grosse Nutzniesser dieser Gewinne sind nämlich die Arbeitnehmer. Sie wissen, wer die grossen Gewinne gemacht hat: Die Pensionskassen. Seien wir froh, dass diese Gewinne erfolgten. Das vereinfacht unsere späteren Probleme.

Gewinne der Kapitalgesellschaften sind nicht von der Steuer befreit. Und wissen Sie, Herr Spieler, dass in unserem Land lediglich 5 bis 6 Prozent der natürlichen Personen Besitzer von Aktien sind, die an der Börse kotiert sind? Das ist nicht mit Deutschland vergleichbar, wo immerhin 14 bis 15 Prozent der Bevölkerung an kotierten Aktien beteiligt sind. Wir stehen also gewaltig hintenan. In Deutschland bestand natür-

lich die Möglichkeit der Steuergutschrift für die ausgeschüttete Dividende. Das kennen wir nicht.

Vielleicht noch weiter: Es ist interessant zu wissen, dass in Schweden rund ein Drittel der Bevölkerung Besitzer von börsenkotierten Papieren ist. Das als Bemerkung.

Im Zusammenhang mit den Handänderungssteuern habe ich auch einiges zu sagen. Ich war der erste in der Kommission, der sagte, diese Steuerart sei zu liquidieren. Das ist eine Last aus dem letzten Jahrhundert. Aber aus rein finanzpolitischen Überlegungen im Zusammenhang mit dem Finanzbedarf unserer Gemeinde habe ich dieser Lösung als Kompromiss zugestimmt. Sie sehen damit unsere Bereitschaft, aus finanzpolitischen Gründen nicht unbedingt etwas abschaffen zu wollen.

Der Eigenmietwert wird eine ewige Platte bleiben. Ich möchte aber doch auf einen Artikel hinweisen, in dem professorale Persönlichkeiten gesagt haben: «Wer rechnet, mietet.» Es ist also nicht so, dass für die Eigenheimbesitzer nur Vorteile bestehen. Ich sage das als Besitzer eines sehr bescheidenen Eigenheims in Dietikon.

Wir finden links und rechts wie auch in der Mitte Begründungen gegen diese Vorlage, aber wir sollten uns zusammenraffen und schauen, dass dieses Steuergesetz zu einer guten Sache wird.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Es war zu erwarten, vielleicht auch zu befürchten, dass in dieser Eintretensdebatte weniger die Harmonisierungsdiskussion vorrangig war als jene der Tarife; ich nehme das niemandem übel. Auch der Regierungsrat hat seinen Teil dazu beigetragen, indem er die Gelegenheit benutzt hat, um bei den juristischen Personen eine Reduktion der Maximalbelastung vorzuschlagen. Die Kommission hat dann ihrerseits versucht, bei der Tarifdiskussion – diese musste geführt werden, weil die Tarife angepasst werden mussten – einen Kompromiss auszuarbeiten, indem die oberste Progressionsstufe gestrichen und die untersten Stufen über die Teuerung hinaus gestreckt wurden.

Ich bedaure es nun trotzdem, dass der ganze Harmonisierungsaspekt in der Diskussion zu kurz gekommen ist. Der grösste Teil der Arbeit der kantonsrätlichen Kommission bestand nämlich darin, Ihnen ein Gesetz zu unterbreiten, das die Vorgaben des eidgenössischen Harmonisierungsgesetzes einhält. Es konnte nicht darum gehen, Herr Vischer, dass wir irgendwelche grosse Würfe präsentieren und Ihnen Hoffnungen für

ein neues Steuersystem wecken, unter welchen Titeln auch immer, möglicherweise Ökologie, oder was Sie wollen. Das konnte hier nicht zur Diskussion stehen. Wir mussten uns auf die engen Vorgaben der Steuerharmonisierung beschränken.

Bezüglich dem, was der Kanton Zürich an Leistungen für andere oder für sämtliche Kantone erbringt, kann ich nur auf das Projekt des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verweisen, welches gerade diese Frage zum Inhalt hat und bei welchem sich der Kanton Zürich sehr stark engagiert.

Ich möchte nicht lang werden, muss aber einige Bemerkungen zur Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag der Sozialdemokratischen Fraktion aufwerfen.

Die Rangliste der Kantone bei der Gesamtbesteuerung, Herr Büchi, in der der Kanton Zürich vom vierten auf den dritten Rang vorgerückt ist, ist bei diesem Punkt, den es hier zu beurteilen gilt, nicht aussagekräftig. Sie müssen, wenn Sie die Belastung der obersten Einkommen beurteilen wollen, die Besteuerung der obersten Einkommen in sämtlichen Kantonen beurteilen. Und da sind wir bei weitem nicht mehr in der Spitzengruppe. Ich gebe Ihnen schon recht, dass wir gesamthaft in der Steuerbelastung nicht so schlecht dastehen, vor allem, weil wir im mittleren und unteren Bereich gut dastehen und auch bei den juristischen Personen, soweit es dort nicht um die Maximalbelastung geht.

Aber nur diese Gesamtbelastung in den Vordergrund zu rücken und diese als Argument zu brauchen, ohne Korrekturen oben vornehmen zu wollen, genügt meines Erachtens nicht. Der Mittelstand profitiert auch von den höchsten Einkommen. Wir müssen dazu Sorge tragen, dass die höchsten Einkommen – Frau Pfister hat es gesagt –, die einen hohen Anteil des gesamten Steuersubstrats erbringen, tatsächlich bei uns bleiben oder noch besser, zu uns kommen.

Herr Spieler: Es wird kein Armer reicher, indem wir die Reichen ärmer machen. Das ist ein Trugschluss. Diese Umverteilung funktioniert nicht, und das ist das einzige, das Sie via Steuergesetz bewirken können. Sie können die höchste Progression noch verschärfen, aber damit wird, wie gesagt, kein Armer reicher. Diesen Trugschluss gilt es einmal in aller Deutlichkeit anzuprangern.

Sie wollen die Vorlage mit dem Auftrag an die Kommission zurückweisen, eine haushalt- oder saldoneutrale Vorlage auszuarbeiten. Dieser Auftrag wäre ehrlicher, wenn Sie gleichzeitig auch sagen würden, dass Sie auf die zusätzlichen Entlastungen bei den untersten Einkommen auch verzichten würden. Denn diese kosten etwa gleich viel wie der Verzicht auf die oberste Progression bei den natürlichen Personen. Davon aber habe ich nichts gehört. Wie soll denn eine saldoneutrale Vorlage erarbeitet werden, wenn man nach wie vor daran festhält, dass in den untersten Lohnkategorien die Teuerung übermässig ausgeglichen werden soll?

Was die juristischen Personen anbetrifft, ist offenbar anerkannt, dass wir uns mit der Maximalbelastung in einem Konkurrenznachteil befinden. Es ist vorhin seitens der Sozialdemokratischen Fraktion gesagt worden, man solle bei dieser Gelegenheit den Wechsel zur Proportionalsteuer vollziehen. Ich wehre mich dagegen, im Rahmen dieser Steuergesetzrevision einen solch fundamentalen Wechsel vorzunehmen, der die ganze Vorlage nicht nur zeitlich wieder nach hinten schiebt, sondern auch in der Volksabstimmung gefährdet.

Zudem hat die Proportionalsteuer erhebliche Nachteile für die kapitalkräftigen Unternehmen, die in unserem Kanton einen erheblichen Anteil am Steuersubstrat leisten.

Darüber hinaus schaffen Sie sich mit dem Wechsel zur Proportionalsteuer wieder neue Schwierigkeiten bezüglich der Doppelbesteuerung von Aktiengesellschaften und Aktionären. Dieses Problem müsste dann wieder neu aufgerollt und gelöst werden. Mindestens ist es heute mit dem Dreistufentarif ansatzweise gelöst.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, auf die Vorlage einzutreten und sie nicht an die Kommission zurückzuweisen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kommission innert nützlicher Frist einen andern Kompromiss erarbeiten könnte. Ich bitte Sie, über die Minderheitsanträge zu entscheiden, damit wir die knappe Frist, die uns bis ins Jahr 2001 bleibt, um das Harmonisierungsrecht umzusetzen, ausschöpfen können.

Das Wort zum Eintreten wird weiter nicht verlangt.

4754

Ratspräsidentin Esther H o l m : Ich finde den Antrag von Herrn Mosimann sinnvoll, jetzt über Rückweisung abzustimmen, bevor wir alles durchberaten haben. Dann wissen wir, wer wo steht.

Es wird kein anderer Antrag gestellt.

*Abstimmung über Rückweisung*

Der Kantonsrat lehnt die Rückweisung der Vorlage 3405 a an die vorberatende Kommission mit 105:44 Stimmen ab.

*Eintreten*

ist damit beschlossen.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr

Nächste Sitzung: Heute Montag, 2. September 1996, 14.30 Uhr.

Zürich, den 2. September 1996

Der Protokollführer:  
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 26. September 1996 genehmigt.